



## Die OÖ KBBG Novelle

Der gemeinsame Pakt zum Kinderland Nr.1 soll uns Gemeinden maßgeblich unterstützen.

Mit LEADER haben wir ein großartiges und nachhaltiges Instrument im Bereich der ländlichen Entwicklung.

Die Wohnbaupolitik in Oberösterreich funktioniert ausgezeichnet.

## EDITORIAL



### Kinder brauchen beste Grundlagen ...

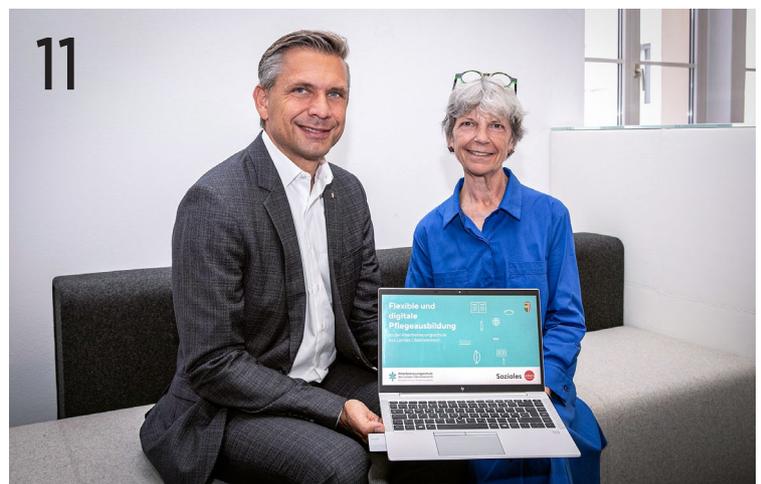
... so könnte man die Abkürzung „KBBG“ auch interpretieren. Wie wir alle wissen, steckt hinter diesen Buchstaben aber das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das kürzlich novelliert wurde und das in dieser novellierten Fassung mit 1. September 2023 in Kraft getreten ist.

Aus Sicht der oberösterreichischen Städte und Gemeinden wurden insbesondere zwei Änderungen intensiv diskutiert: Die Verpflichtung für Kindergärten, anstatt wie bisher 45 in Zukunft 47 Wochen geöffnet zu halten, und die Klarstellung, dass bereits ab drei Kindern, für die ein Bedarf besteht, eine Nachmittagsbetreuung angeboten werden muss. Daneben gab es viele weitere Themen, wie die schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahlen der Kindergartengruppen ab dem Kindergartenjahr 2025/2026, die Einführung der Genehmigungspflicht bei Überschreitungen usw. usf., die uns in den Gemeinden betreffen. Näheres dazu finden Sie im Leitartikel im Blattinneren.

Es gab an diesem Entwurf auch durchaus heftige Kritik aus den Gemeinden. Insbesondere die Ausdehnung der Öffnungspflicht auf 47 Wochen im Jahr wurde als in der Praxis (Stichwort Personalmangel) oft nur schwer umsetzbar bezeichnet. Und ja – diese Veränderungen sind herausfordernd für Oberösterreichs Städte und Gemeinden. Aber wie immer muss man das gesamte Bild betrachten.

Die Forderungen von vielen Seiten zum Kinderbetreuungsangebot in unserem Bundesland gehen weit über die mit der Novelle umgesetzten Schritte hinaus. Insbesondere die Idee eines Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz wird immer wieder lanciert. Es ist klare Position des OÖ Gemeindebundes, dem entschieden entgegenzutreten. Das ist auch dieses Mal wieder gelungen.

Vergessen darf man auch nicht, dass das mit der Novelle gleichzeitig umgesetzte Paket Kosten von annähernd 40 Mio. Euro pro Jahr bedeutet und dass diese Mehr-



kosten zur Gänze und auf Dauer vom Land OÖ getragen werden. Damit konnten gerade in budgetär schwierigen Zeiten massive Mehrbelastungen von unseren oberösterreichischen Kommunen abgewendet werden.

Letztlich aber – und das rechtfertigt die mit der Novelle selbstverständlich auch verbundenen zusätzlichen Lasten für die Gemeinden und Städte unseres Landes – bringt die Novelle eine deutliche Verbesserung der Grundlagen der Kinderbildungs- und -betreuung in Oberösterreich. Und dafür stehen Oberösterreichs Städte und Gemeinden grundsätzlich und immer. Wir sind bereit, im Rahmen unserer Möglichkeiten und unter Wahrung unserer Verantwortung für unsere Gemeinden die besten Grundlagen für unsere Kinder bereitzustellen.

Mag. Franz Flotzinger



19

**Kraftakt kommunale  
Kinderbetreuung**

*Seite 5*

**Oö. Bau-Übertragungsverordnung  
2024**

*Seite 8*

**Gemeinebundjuristen  
diskutieren**

*Seite 14*

**Titelstory:  
Die OÖ KBBG Novelle**

*Seite 18*

**Berichte aus dem Brüsselbüro**

*Seite 25*

**E-Government –  
Vom und für Praktiker**

*Seite 26*

**Gemeinde der Zukunft**

*Seite 28*

**Rechtsjournal**

*Seite 34*

**Impressum**

*Seite 39*

## Bilanz des Landtagsjahres 2022/2023

„Intensive Diskussionen und politische Auseinandersetzungen, gleichzeitig aber ein wertschätzender Umgang miteinander, das zeichnet den Oberösterreichischen Landtag aus. Auch im gerade zu Ende gegangenen Landtagsjahr 2022/2023 konnten viele richtungsweisende Gesetzgebungen auf den Weg gebracht werden. Der Landtag wurde aber auch seiner Rolle als Kontrollorgan der Verwaltung mehr als gerecht“, fasst Landtagspräsident Max Hiegelsberger das vergangene Landtagsjahr zusammen.

Ein intensives Arbeitspaket prägte die neun Sitzungen des Oberösterreichischen Landtags im Jahr 2022/23. An insgesamt 11 Sitzungstagen fielen 177 Beschlüsse im Landtag, davon wurden 77, also 43,5 Prozent, einstimmig beschlossen. Fünf aktuelle Stunden, 108 schriftliche und 66 mündliche Anfragen sind ein starkes Zeichen dafür, dass die Abgeordneten im Landtag ihre Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung sehr ernst nehmen.

„So intensiv und teilweise hitzig auch debattiert wird, so besteht doch großer Respekt zwischen den Abgeordneten. Darauf lege ich auch persönlich großen Wert.“

„Der Landtag ist die gewählte Vertretung der Oberösterreichinnen und Oberösterreichern. Hier werden all jene Themen behandelt und vorangebracht, die unsere heimische Bevölkerung bewegen. Dementsprechend gab es auch im abgelaufenen Jahr ein großes Arbeitspensum zu absolvieren. Im Rückblick freut es mich besonders, dass mit der Rückkehr in unseren schönen Landtags Sitzungssaal wieder eine lebendige Debattenkultur Einzug gehalten hat. So intensiv und teilweise hitzig auch debattiert wird, so besteht doch großer Respekt zwischen den Abgeordneten. Darauf lege ich auch persönlich großen Wert“, so Hiegelsberger.



FOTO: LAND OÖ/DANIEL KAUIDER

v. l.: Dritter Landtagspräsident Peter Binder, Landtagspräsident Max Hiegelsberger, Zweite Landtagspräsidentin Sabine Binder und Landtagsdirektor Dr. Wolfgang Steiner ziehen Bilanz über das vergangene Landtagsjahr 2022/23

31. OÖ. Ortsbildmesse in Eitzing

Sonntag, 17. September 2023

EINTRITT FREI



- Leistungsschau der oö Dorf- & Stadtentwicklungsvereine
- Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie
- Eröffnung: 10:00 Uhr
- Infos & Programm: [www.liebenswertes-ooe.at](http://www.liebenswertes-ooe.at)

liebenswertes  
Oberösterreich  
DORF- & STADTENTWICKLUNG IN OÖ

[www.wirtschaftslandesrat.at](http://www.wirtschaftslandesrat.at)



## Kraftakt kommunale Kinderbetreuung



LAbg. Bgm. Christian Mader

Präsident des OÖ Gemeindebundes

Eine flächendeckende und qualitätsvolle pädagogische Kinderbetreuung ist wichtig, um die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben zu verbessern. Die Politik hat hier Rahmenbedingungen zu schaffen, die einerseits die Familien organisatorisch und finanziell entlasten und andererseits die Gemeinden in diesen Bereichen nicht überfordern. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung liegen zwar in der Kompetenz des Bundes und der Länder, die Kindergartenerhaltung ist allerdings ureigene Aufgabe der Gemeinden.

„Es ist auch eine schöne Aufgabe der Gemeinden, ein qualitativ hochwertiges Angebot für die Bevölkerung zu schaffen.“

Die oberösterreichischen Gemeinden nehmen ihre Verantwortung im Bereich der Kinderbildung und -betreuung sehr ernst. Es ist auch eine schöne Aufgabe der Gemeinden, ein qualitativ hochwertiges Angebot für die Bevölkerung zu schaffen. Wir wissen, dass dieses Angebot ein entscheidender Standortfaktor für die Lebensqualität der Bürgerinnen und

Bürger ist und daher auch geschätzt wird. Der gemeinsame Pakt zum Kinderland Nr. 1 soll uns Gemeinden dabei maßgeblich unterstützen. Vereinbart wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket, das von der Gewerkschaft als das „erfolgreichste Paket der letzten 20 Jahre“ tituiert worden ist und konkrete Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 40 Mio. Euro enthält, die das Land Oberösterreich, über eine Erhöhung der Gruppenförderung, zusätzlich in die Kinderbildung- und -betreuung investiert.

„Der gemeinsame Pakt zum Kinderland Nr. 1 soll uns Gemeinden dabei maßgeblich unterstützen.“

In den letzten Wochen und Monaten ist die Diskussion in den Themenbereichen Kinderbetreuung und Elementarbildung in eine Richtung gegangen, die aus Sicht des Gemeindebundes nicht verständlich ist. Seitens der Sozialpartner gab es wiederholt die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr, ganztägig und ganzjährig. Es ist natürlich einfach, den Ausbau öffentlicher Kindergartenplätze zu verlangen, also Forderungen zulasten Dritter aufzustellen. Als Gemeindebund könnten wir gleichermaßen die Forderung erheben, dass Betriebe ab einer bestimmten Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtet sein sollten, auch Kinderbetreuungseinrichtungen anzubieten. Das würde Müttern und Vätern kürzere Anfahrtszeiten und bedarfsgerechte Öffnungszeiten ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch würde ebenfalls bedeuten, dass die Gemeinde zu einer Schadenersatzpflicht herangezogen werden kann, wenn dem Anspruch nicht entsprochen wird. In Deutschland kam es bereits zu Schadenersatzforderungen in fünfstelliger Höhe.

„Die Gemeinden leben, wie in fast allen Bereichen, nach den Regeln des Bundes und der Länder.“

Die Gemeinden leben, wie in fast allen Bereichen, nach den Regeln des Bundes und der Länder. Wir kommen unseren gesetzlichen Verpflichtungen nach, brauchen dafür aber auch Geld und nicht nur eine einmalige Anschubfinanzierung. Der Bund stellt mit der 15a-Vereinbarung 200 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung, was als Ausbauhilfe wichtig ist. Aber die Gemeinden benötigen eine langfristige und nachhaltige Finanzierung, da durch den Ausbau der Kinderbetreuung auch die laufenden Kosten in den Gemeinden durch mehr Personal und Instandhaltung weiter steigen. Daher brauchen wir die finanziell langfristige Perspektive, welche sich hoffentlich in den Ergebnissen der FAG-Verhandlungen wiederfindet. Da Bund und Länder die Vorgaben und Anforderungen an die elementar-pädagogischen Einrichtungen laufend erhöhen, haben diese auch die notwendigen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden bemühen sich auch weiter, die Angebote für die Kinderbetreuung so gut, so schnell und so bedarfsgerecht wie möglich auszubauen. Die Kommunen brauchen bei diesem Kraftakt jedoch auch die notwendige Unterstützung. ■

## 137 Landes-Sportehrenzeichen

*Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner: „Mit der Verleihung des Landes-Sportehrenzeichens sprechen wir prägenden Persönlichkeiten des oberösterreichischen Sportgeschehens einen verdienten Dank aus.“*

Mit dem Landes-Sportehrenzeichen in Gold wurden 15 aktive Sportlerinnen/Sportler und 47 Funktionäreinnen/Funktionäre von Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner und der aktuellen Vorsitzenden der Landessportorganisation (LSO), Präs. Brigitte Casny, ausgezeichnet. Das Landes-Sportehrenzeichen in Silber wurde an 36 aktive Sportlerinnen/Sportler und 39 Funktionäreinnen/Funktionäre überreicht. „Jede Einzelne und jeder Einzelne hat sich diese Auszeichnung durch besonderen Einsatz für den Sport in Oberösterreich redlich verdient. Herzliche Gratulation all diesen Persönlichkeiten und Leistungsträgerinnen bzw. Leistungsträgern des oberösterreichi-

schen Sportwesens. Die große Zahl an Ausgezeichneten unterstreicht das enorme Engagement und zugleich die sportliche Vielfalt in unserem Bundesland“, betonte Landesrat Achleitner.

„Jede Einzelne und jeder Einzelne hat sich diese Auszeichnung durch besonderen Einsatz für den Sport in Oberösterreich redlich verdient.“

„Bei der Landes-Sportehrenzeichen-Verleihung holen wir einerseits jene Menschen vor den Vorhang, die tagtäglich in unseren 2.400 Vereinen sowie in den Verbänden ehrenamtlich für den Sport wertvolle Arbeit leisten – andererseits auch jene, die mit ihren Leistungen bei Wettkämp-

fen außergewöhnliche Erfolge erzielen und somit unseren Kindern und Jugendlichen als Vorbild dienen. Das Sportland OÖ ist dankbar und stolz, dass diese nicht nur ihre Freizeit, sondern eigentlich ihr Leben dem Sport widmen und dadurch viel Positives an den rund 6.000 Sportstätten und darüber hinaus in unserem Bundesland bewirken. Schließlich ist Sport eine Lebensschule und die Basis für ein aktives und gesundes Leben“, erklärte Landesrat Achleitner beim Festakt, der – wie wenige Tage zuvor auch die Verleihung der Landes-Sportehrenzeichen in Bronze – im Sipbachzeller Zirbenschlössl organisiert wurde.

Der festliche Abend bot dem Sportland Oberösterreich auch die ideale Gelegenheit, sich bei Persönlichkeiten zu bedanken, die heuer im Laufe des Jahres ihre aktive Karriere im Spitzensport beendet haben. So gab es neben viel Applaus auch ein kleines Abschiedspräsent für den 14-fachen Judo-Staatsmeister Daniel Allerstorfer sowie den Kunstturner Severin Kranzlmüller, der sich im Mai mit 3x Gold, 2x Silber und 1x Bronze mit einer herausragenden Vorstellung bei der Staatsmeisterschaft in Linz von der großen Bühne verabschiedet hat.

Nicht anwesend konnte Ski-Crosserin Andrea Limbacher (Weltmeisterin 2015) sein, die ebenfalls ihre erfolgreiche Sportkarriere beendet hat. Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner:

„Herzlichen Dank für euren Einsatz und eure Spitzen-Leistungen, mit denen ihr immer wieder im Sportland Oberösterreich Begeisterung entfacht habt. Herzliche Gratulation zu euren beeindruckenden Karrieren.“



FOTO: LAND OÖ/DANIELA STERNBERGER

*Verleihung des Landes-Sportehrenzeichens in Gold  
v. l.: Stanislav Vala (Sportler, Leichtathletik), Karin Peer (Funktionärin, ATSV Timelkam), Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner, Victoria Hahn (Sportlerin, Gewichtheben), Anton Hofmann (Funktionär, Volleyball-Club Esternberg) sowie Präsidentin Brigitte Casny, aktuell Vorsitzende der Landessportorganisation*

## Oberösterreichs Regionen sind LEADER

„Lebensqualität im ländlichen Raum wird von vielen Faktoren bestimmt – ein gesicherter Arbeitsplatz, ein zufriedenstellendes Freizeitangebot, gesunde Nahrungsmittel von regionalen Anbieterinnen und Anbietern, eine effiziente Infrastruktur und vor allem ein Gefühl des Miteinanders in allen Bereichen. LEADER mobilisiert Ideen und Kräfte vor Ort und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Regionalentwicklung. Und in ihrer Einfachheit liegt ihre Stärke: Denn die Menschen in den Regionen wissen am besten, was ihre Regionen weiterbringen“, läutet Gemeinde- und Agrar-Landesrätin Michaela Langer-Weninger im Zuge der LEADER-Konferenz die neue Förderperiode der Regionalentwicklung ein.



FOTO: LAND OÖ/DANIELA STERNBERGER

„Mit LEADER haben wir ein großartiges und nachhaltiges Instrument im Bereich der ländlichen Entwicklung“, ist Landesrätin Michaela Langer-Weninger vom Erfolg von LEADER überzeugt.

„Ich freue mich, dass wir in Oberösterreich auch künftig auf 20 LEADER-Regionen bauen können.“

Die Genehmigung der neuen LEADER-Regionen wurde durch ein zweistufiges Einreichverfahren mit Regionsgesprächen und der Möglichkeit von Nachbesserungen erreicht. „Ich freue mich, dass wir in Oberösterreich auch künftig auf 20 LEADER-Regionen bauen können“, gratuliert LR Langer-Weninger zum Erreichen des Status.

Mit Juli 2023 startete die bis 2027 laufende Periode mit einem Gesamtbudget von 40.677.000 Euro für die OÖ Regionen. Die Kofinanzierungsrate ändert sich im Vergleich zur Vorperiode auf eine einheitliche Aufteilung von 62 Prozent EU, 19 Prozent Bund und 19 Prozent Land. „Die Erhöhung des Landesanteils ermög-

licht eine Erhöhung des Budgets. Das kommt direkt den Regionen und den Menschen vor Ort zugute“, ist Langer-Weninger überzeugt.

„Mit LEADER haben wir ein großartiges und nachhaltiges Instrument im Bereich der ländlichen Entwicklung. Alleine in der letzten Förderperiode konnten über 1.600 Projekte realisiert werden.“

Einer der großen Erfolgsfaktoren des LEADER-Programmes ist die Autonomie der Regionen. So werden auch zukünftig die örtlichen Projektauswahlgremien über die Budgetvergabe entscheiden. Dabei muss sich das Entscheidungsgremium überwiegend aus Mitgliedern der Zivilgesellschaft zusammensetzen.

Die Themenbereiche bzw. Aktionsfelder Wertschöpfung, natürliches und kulturelles Erbe sowie Gemeinwohl werden um das Thema Klima ergänzt. Die EU-Initiative „Smart Villages“ wird künftig integriert, wobei sich mehrere zusammenschließen, um pilothafte Vorhaben mit Digitalisierungsbezug umzusetzen. Zudem wird eine bessere Vernetzung und Koordination von regional wirkenden Organisationen und Förderinitiativen angestrebt. Dazu ist ein Treffen auf Landesebene zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Regionalmanagements, LEADER, KEM/KLARs und weiteren regionalen Organisationen geplant.

„Mit LEADER haben wir ein großartiges und nachhaltiges Instrument im Bereich der ländlichen Entwicklung. Alleine in der letzten Förderperiode konnten über 1.600 Projekte realisiert werden. Damit wird LEADER seinem Ruf, der Motor der Regionalentwicklung zu sein, allemal gerecht“, so Langer-Weninger abschließend.

# Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024:

## Die wichtigsten Fragen und Antworten



FOTO: PRIVAT

Mag. Karlheinz Petermandl

Amt der Oö. Landesregierung,  
Direktion Inneres und Kommunales

Mit 1. Jänner 2024 soll die neue Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 (Oö. BauÜV 2024) in Kraft treten und die bis dahin geltende Verordnung ablösen. Im Folgenden werden der Inhalt dieser Übertragungsverordnung und der Grund für ihre Neuerlassung dargestellt sowie weitere häufig in diesem Zusammenhang aufgeworfene Fragen beantwortet.

### Was bedeutet „Bau-Übertragung“?

Aufgrund des im Österreichischen Verwaltungsrecht herrschenden Kumulationsprinzips bedarf ein bestimmtes Vorhaben unter Umständen mehrerer Bewilligungen, auch verschiedener Behörden.<sup>1</sup> So ist etwa für eine gewerbliche Produktionshalle nicht nur eine baubehördliche Bewilligung der Gemeinde, sondern regelmäßig auch eine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung und unter Umständen überdies auch eine wasser- bzw. naturschutzrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Die Oö. BauÜV 2024 ermöglicht es den Gemeinden, ihre Zuständigkeit im Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen. Dies hat zur Folge, dass das **baubehördliche Verfahren von der** bereits für das gewerbliche Betriebsanlagenverfahren zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde miterledigt** wird. Diese Verfahrenskonzentration hat für die betroffenen Betriebe und Nachbarn einer Betriebsanlage den unbestreitbaren Vorteil, dass es (nur) eine behördliche Anlaufstelle im Bau- und Gewerbeverfahren gibt (und demnach auch nur ein Bewilligungsbescheid auszustellen ist).

### Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Übertragungsverordnung?

§ 40 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht – auf der Grundlage von Art. 118 Abs. 7 B-VG – vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch **Verordnung der Landesregierung** auf eine staatliche Behörde übertragen werden kann. Eine Aufgabenübertragung ist dabei aber nur generell für alle in der Gemeinde betroffenen Verfahren, also nicht beschränkt auf ein konkretes (weil z. B. komplexeres) Bauverfahren bei einem bestimmten Betrieb, zulässig.

Neben der Oö. Bau-Übertragungsverordnung gibt es in Oberösterreich mit der Oö. Sexualdienstleistungsgesetz-Übertragungsverordnung<sup>2</sup> ein ähnliches Modell. Dabei übernimmt ebenfalls die zuständige Bezirkshauptmannschaft auf Antrag bestimmte Aufgaben der Gemeinden nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz.

<sup>1</sup> Vgl. VwGH 24. 4. 2007, 2004/05/0285: Entsprechend der Regelung der Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung ist eine Maßnahme (z. B. Bauführung) nur zulässig, wenn alle dafür geltenden Rechtsnormen (z. B. Baurecht, Gewerberecht, Zivilrecht) eingehalten werden, wobei aber grundsätzlich jede Behörde nur die für ihr Verfahren maßgebenden Bestimmungen zu vollziehen hat.

<sup>2</sup> Oö. SDLG-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 65/2013 idF LGBl. Nr. 60/2020.

### Die geltende Oö. Bau-Übertragungsverordnung<sup>3</sup>

Die aktuelle Verordnung gibt es bereits seit dem Jahr 2003. Sie umfasst mittlerweile **112**, also bereits mehr als 1/4 aller oberösterreichischen **Gemeinden** und kann daher durchaus als Erfolgsmodell bezeichnet werden. Die betroffenen Gemeinden verteilen sich – mit einer Ausnahme – auf alle Bezirke Oberösterreichs.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Anzahl der Übertragungsgemeinden allerdings noch ausbaufähig. So nehmen etwa im Bundesland Salzburg fast alle (nämlich 111 von insgesamt 119!)<sup>4</sup> und in Niederösterreich bereits 2/3 der Gemeinden (nämlich 383 von insgesamt 573)<sup>5</sup> dieses Modell in Anspruch. Zu berücksichtigen ist bei dieser Gegenüberstellung allerdings, dass in den beiden genannten Bundesländern diese Übertragungsoption schon deutlich früher als in Oberösterreich etabliert wurde.

### Welche konkreten Aufgaben umfasst die „Bau-Übertragung“?

Die übertragbaren Aufgaben sind in der Oö. BauÜV 2024 genau definiert und betreffen im Wesentlichen das Baubewilligungs- und das Bauanzeigeverfahren, die Bauaufsicht sowie die Baupolizei.

### Verbleiben der Gemeinde dann noch behördliche Zuständigkeiten bei Betrieben?

Die angeführten zentralen baubehördlichen Kompetenzen „wandern“ im Fall einer Übertragung zur zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Dagegen bleiben andere Behördenzuständigkeiten im Zusammenhang mit Betrieben weiterhin bei der Gemeinde, etwa betreffend die Bauplatzbewilligung, Gebührenvorschreibungen (wie Kanal-, Wasser und Abfallgebühren oder der Verkehrsflächenbeitrag), Zustimmungen nach dem Oö. Straßengesetz 1991 (wie zum Anschluss an Verkehrsflächen der Gemeinde oder zu Bauführungen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand) oder die Feuerpolizeiliche Überprüfung („Feuerbeschau“). Auch die raumordnungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit von Betrieben (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan und Neuplanungsgebiet) sind nicht übertragbar, die Zuständigkeit dafür liegt somit weiter beim Gemeinderat als Planungsorgan der Gemeinde.

Im Interesse der Gemeinden liegt dabei die mit der Oö. BauÜV 2024 verbundene Neuregelung, wonach zukünftig im Übertragungsfall der **Gemeinde** im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) zukommt.

Damit wird eine Information der Gemeinde bzw. ihre Einbindung in das Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft sichergestellt.

*Stand: 18.8.2023*

*Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Homepage [www.ooegemeindebund.at](http://www.ooegemeindebund.at) unter Neu und Aktuell.*

<sup>3</sup> LGBl. Nr. 61/2003 idF LGBl. Nr. 74/2023.

<sup>4</sup> Im Land Salzburg stellen – anders als in Oberösterreich – die diversen Bau-Delegierungsverordnungen jeweils (nur) auf einen Bezirk ab und differenzieren überdies beim Umfang der übertragenen Aufgaben zwischen den Gemeinden (vgl. etwa die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Salzburg-Umgebung - Flachgau, LGBl. Nr. 84/1998 idF LGBl. Nr. 54/2023).

<sup>5</sup> Vgl. die NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017, LGBl. Nr. 87/2016 idF LGBl. Nr. 25/2022.

## 7-Euro-Deckel angehoben

*„Wohnen wird durch die Zinspolitik der EU, die Inflation und die hohen Energiepreise, welche zu steigenden Betriebskosten führen, immer teurer. Das stellt uns alle vor große Probleme. Inflationsbedingt wurden die Kategoriemieten binnen eines Jahres dreimal angehoben, die privaten Vermietungen erhöhten sich durch die Indexierung, Genossenschaftswohnungen wurden und werden durch steigende Kreditzinsen verteuert. Das alles ist ein Teufelskreis, der sich immer weiter selbst besteuert. Das Wohnen wird spürbar teurer. Die aktuelle Situation zwingt uns zum Handeln“, führt Wohnbaureferent LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner aus.*

Seit Kurzem liegen die neuesten Zahlen der Statistik Austria zur Nettomiete (inkl. USt. ohne Betriebskosten) für 2022 vor. So liegt die durchschnittliche Miete in Oberösterreich bei sechs Euro pro Quadratmeter. Genossenschaftswohnungen liegen mit 5,40 Euro unter diesem Wert, private Vermietungen mit 6,90 Euro deutlich über diesem durchschnittlichen Wert.

„Die Zahlen zeigen, dass das Wohnen auch in Oberösterreich spürbar teurer geworden ist.“

Die Zahlen zeigen, dass das Wohnen auch in Oberösterreich spürbar teurer geworden ist. Sieht man sich die gesamten Zahlen der Statistik Austria genauer an, merkt man, dass Oberösterreich im Bundesländervergleich aber nach wie vor sehr gut liegt. Während sich etwa in den vergangenen zehn Jahren die privaten Wohnungsmieten in Wien um über 53 Prozent erhöht haben, verzeichnet

Oberösterreich eine weitaus geringere Erhöhung von knapp 35 Prozent. In Gesamtösterreich liegt die Erhöhung bei rund 44 Prozent.

„Die Statistik Austria liefert hier viele aussagekräftige Zahlen. Diese beweisen, dass die Wohnbaupolitik in Oberösterreich ausgezeichnet funktioniert.“

„Die Statistik Austria liefert hier viele aussagekräftige Zahlen. Diese beweisen, dass die Wohnbaupolitik in Oberösterreich ausgezeichnet funktioniert. Gleichzeitig bilden diese ganzen Zahlen aber auch die massiven Preissteigerungen ab. Preissteigerungen bei Bürgerinnen und Bürgern, die jetzt schon nicht mehr wissen, wie sie mit ihrem Einkommen das Auslangen finden sollten. Daher haben wir in der Regierungssitzung vom 10. Juli den 7-Euro-Deckel bei der Wohnbeihilfe auf 8,00 Euro für Mietverträge, die ab Jänner 2023 geschlossen wurden, erhöht“, begründet Dr. Haimbuchner diesen Schritt und führt weiter aus: „Jetzt ist der richtige Zeitpunkt. Jetzt ist es nötig. Ich habe immer zugesagt, diese Grenze dann zu erhöhen, wenn die Zahlen der Statistik Austria zeigen, dass es notwendig ist. Wir liegen nun bei der durchschnittlichen privaten Vermietung bei 6,90 Euro, bei befristeten Mietverträgen bei 7,10 Euro Nettomiete inklusive USt. ohne Betriebskosten. Damit wurde die Schmerzgrenze erreicht.“

Der 7-Euro-Deckel wirkte lange sehr preisdämpfend auf den Markt. Zu diesem Urteil kamen unabhängige



FOTO: GEORG POLLAK

Experten, die das oberösterreichische System immer wieder lobend erwähnten. Daher ist es auch wichtig, diesen Deckel zum richtigen Zeitpunkt zu erhöhen, um nicht die Mietpreise am privaten Immobilienmarkt zu befeuern.

Damit löst die Wohnbauförderung in Oberösterreich erneut Probleme, die an anderer Stelle produziert werden. Durch die Anhebung der Mietzinsobergrenze erweitert Oberösterreich den Bezieherkreis für die Wohnbeihilfe. All jene Haushalte, deren Mietvertrag ab 01. 01. 2023 ausgestellt wurde und deren Antrag auf Wohnbeihilfe wegen Überschreitung der 7-Euro-Grenze abgelehnt wurde, können nach Inkrafttreten der Verordnung nun erneut einen Antrag an die Abteilung Wohnbauförderung stellen. Damit bekommen die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher künftig noch bessere Unterstützung bei der Bestreitung ihrer Wohnkosten. ■

## Flexible und digitale Pflegeausbildung

„Im Wettbewerb um die besten Köpfe müssen wir bereits in der Pflegeausbildung attraktiver werden und auf die Bedürfnisse der Interessierten eingehen. Wir gestalten daher den Berufseinstieg in die Pflege möglichst niederschwellig und erleichtern gleichzeitig durch eine digitale und flexible Pflegeausbildung die Weiterqualifizierung, die noch dazu zur Hälfte während der Dienstzeit geschehen kann“, betont Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer.

„Die COVID-Pandemie hat auch bei der Altenbetreuungsschule für einen Digitalisierungsschub gesorgt, den wir jetzt nachhaltig verankern werden. Wir legen besonders darauf Wert, dass Ausbildungsinhalte praxisnahe vermittelt werden. Dort wo es uns möglich ist, wollen wir aber flexibler werden und auch digitale Lerninhalte anbieten. Wir setzen daher auf Eigenverantwortung beim Lernen, immerhin ist diese Kompetenz auch im späteren Berufsalltag in der Pflege enorm wichtig“, so die Direktorin der Altenbetreuungsschule Mag. Wilma Steinbacher.

### Stützkräfte als niederschwelliger und schneller Berufseinstieg in die Pflege

- Neue Berufsgruppe Stützpersonal seit Jahresbeginn
- Niederschwelliger Einstieg ohne pflegerische Vorausbildung
- Ausbildungsverpflichtung sorgt für Höherqualifizierung und Qualitätssicherung

### 50 Prozent der Ausbildungszeit können in Dienstzeit erfolgen

- 50 Prozent der Dienstzeit können für Ausbildungszwecke genutzt werden
- Modell „Ausbildung und Anstellung“ wird weiterentwickelt

### Digitale und damit orts- und zeitunabhängige Pflegeausbildung

- Erster digitaler Pilotlehrgang für Heimhilfe ermöglicht eine zeit- und ortsunabhängige Absolvierung der Ausbildung

- Kombination aus Präsenz- und digitaler Lehre sowie Selbststudium

- Lediglich rund 1/5 der 220 Unterrichtseinheiten Theorie ist in Präsenz erforderlich

### Karriere in der Pflege durch modulare Ausbildung

- Unkomplizierte Weiterqualifizierung aufgrund aufeinander abgestimmter Lehrinhalte in Form von Modulen der Berufsbilder Heimhilfe, Pflegeassistenten und Fachsozialbetreuung
- Vorhandene berufliche Qualifizierung bei Ausbildungsabbruch
- Ausweitung des bestehenden Angebots auf weiteren Standort

Oberösterreichs Antwort auf die Herausforderungen in der Pflege ist die Fachkräftestrategie Pflege, die seit Jahreswechsel konsequent umgesetzt wird. Der aktuelle Fokus liegt auf Maßnahmen, um die Ausbildung attraktiver und moderner zu gestalten.

Im Zuge der Fachkräftestrategie Pflege wurde von mehreren Seiten der Wunsch vorgebracht, die Ausbildung in der Betreuung und Pflege flexibler zu gestalten: Gerade für berufstätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen mit Erziehungspflichten soll die Ausbildung noch einfacher neben der Arbeit ermöglicht werden – ohne sich extra Zeit freischaufeln und lange Anfahrtswege in Kauf nehmen zu müssen. Zudem sollen Ausbildungen verstärkt modular aufgebaut werden, um bei einem vorzeitigen Abbruch trotzdem eine berufliche Qualifizierung zu haben bzw. später einfacher wieder einzusteigen.

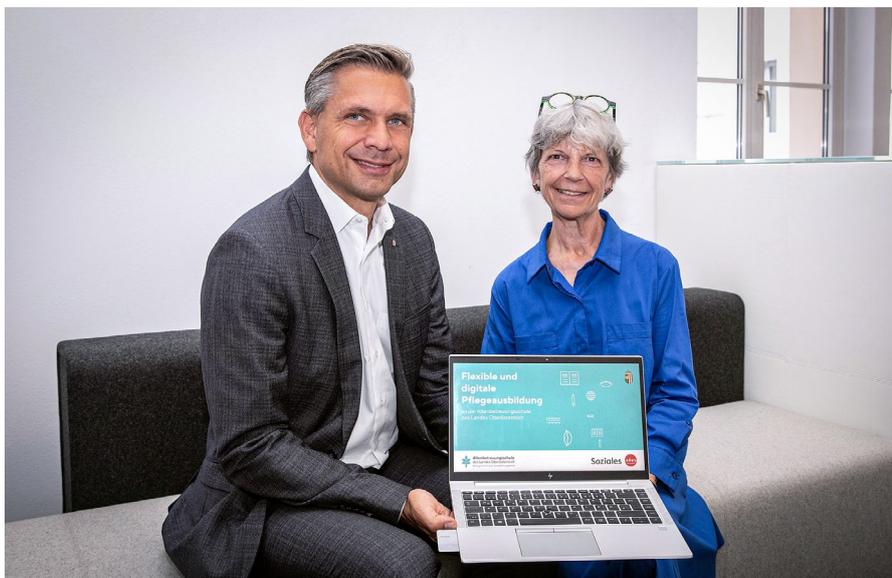


FOTO: LAND OÖ/TINA GERSTMAR

Sozial-Landesrat Wolfgang Hattmannsdorfer und die Direktorin der Altenbetreuungsschule Oberösterreich präsentieren die Umsetzung weiterer Maßnahmen der Fachkräftestrategie Pflege

## Sicherheit durch EVIS.AT

*Neue Ära der Zusammenarbeit zwischen ASFINAG, ÖAMTC, Klimaschutzministerium, Bundesländern, Städten und ITS-Organisationen führt sicher ans Ziel.*

Bestens informierte Verkehrsteilnehmende sind sicher unterwegs. Dieses Ziel verfolgt die ASFINAG mit der Bereitstellung zahlreicher Daten von Baustellen bis zur Verkehrsbehinderung. Mit dem Gemeinschaftsprojekt EVIS.AT wurden die Datenwelten von mehr als 18 Partnern – unter anderem von der ASFINAG über alle Bundesländer bis hin zum ÖAMTC und dem Klimaschutz- und Verkehrsministerium – zusammengeführt. Durch diesen umfassenden Datentransfer können in über 25 Mobilitäts- und Verkehrsinformations-Apps Echtzeitinformationen verlässlich bereitgestellt werden. Das bedeutet ein Plus für die Verkehrssicherheit auf über 12.000 Kilometern Straßennetz im gesamten Land. Autobahnen, Schnellstraßen, wichtige Landes- und Gemeindestraßen sind im Rahmen dieses übergreifenden Kooperationsprojekts integriert.

Statement BMK, Generalsekretär Dipl. Ing. Herbert Kasser: „Mit der EVIS.AT-Kooperation haben wir in Österreich einen weiteren Meilenstein in der Kooperation der Stakeholder im Bereich der Generierung, dem Austausch und der Zurverfügungstellung hochwertiger Verkehrsinformationsdaten durch die öffentliche Hand geschaffen. Diese neuen Daten bilden eine wesentliche Grundlage für zukünftige betreiberübergreifende und in weiterem Schritt auch multimodale Verkehrsmanagementstrategien und tragen damit zu einer klimafreundlicheren Mobilität in Österreich bei.“

Statement ASFINAG, Vorstand Dr. Josef Fiala: „Diese Zusammenarbeit und vor allem dieses Service für Kundinnen und Kunden ist in Europa einzigartig. Wir haben Verwaltungsgrenzen überwunden, um eine flächendeckende Verkehrsinformation in Echtzeit anzubieten. Derartige Innovationen sind eine unerlässliche Basis für weitere Entwicklungen im Verkehrsbereich, wie etwa integriertes Verkehrsmanagement oder die immer wichtiger werdende Verschmelzung der Datenwelten von Infrastruktur und Fahrzeugen. Die gute Kooperation derart vieler Partnerorganisationen erhöht zudem die Qualitätssicherung und stellt diese langfristig sicher.“

Statement ÖAMTC, Direktor Oliver Schmerold: „Als größter privater Mobilitätsdienstleister des Landes sind wir ein wichtiger Partner, der seine Expertise im Bereich Verkehrsinformation einbringt. Die EVIS.AT-Daten sind essenzielle Grundlage für ein österreichisches Verkehrslagebild in Echtzeit und verschaffen allen Nutzerinnen und Nutzern einen entscheidenden Informationsvorsprung. EVIS.AT ist ein gelungenes Modell für die Zusammenarbeit privater Organisa-

tionen mit der öffentlichen Hand. Für mehr Sicherheit und Nachhaltigkeit im heimischen Verkehr.“

Statement Land OÖ, Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner: „Mit EVIS.AT wird ein neuer Standard im Bereich der Verkehrsauskunft gesetzt. Im Zuge dieses großen Synergieprozesses konnten Ressourcen gebündelt werden, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Erstmals steht den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern somit ein hochqualitativer, zuverlässiger und umfassender Informationspool an Verkehrsdaten zur Verfügung. Das macht die Reiseplanung effizienter, sorgt für größere Pünktlichkeit und gewährleistet noch mehr Sicherheit.“

Die Inhalte dieser neuen Ära der Verkehrsinformationen stehen den Kundinnen und Kunden in allen Anwendungen zur Verfügung: von der ASFINAG-App über ÖAMTC, die Info-Kanäle der Bundesländer und die Verkehrsverbände. Parallel dazu laufen bereits konstruktive Gespräche, diese Daten bei Navi-Anbietern und bei Rundfunkanstalten, Stichwort Verkehrsinfos, einzubinden. ■



# OÖ Ehrenamtstag 2023

*Unter dem diesjährigen Motto „Ehrenamt ist Ehrensache“ präsentierten sich am 30. Juni beim großen OÖ Ehrenamtstag 2023 inklusive Freiwilligenmesse mehr als 70 Vereine und Organisationen aus ganz Oberösterreich rund um das Linzer Landhaus. „Der heutige Tag zeigt in beeindruckender Weise, Oberösterreich ist ein starkes Land des Ehrenamts. Und das ist von unschätzbarem Wert. Denn ohne Menschen, die sich freiwillig für das Wohl anderer einsetzen und engagieren, würde unser Zusammenleben und unsere Gemeinschaft nicht funktionieren“, betonte Landeshauptmann Thomas Stelzer, der sich bei allen Ehrenamtlichen im Land von Herzen bedankte.*

„Mit dem großen Ehrenamtstag wollen wir das große Leistungsspektrum der Ehrenamtlichen sowie die große Breite der ehrenamtlichen Arbeit vorstellen und Ehrenamtliche vor den Vorhang holen“, so LH Stelzer.

Dass der Stellenwert des Ehrenamts in Oberösterreich ungebrochen hoch ist, zeigt auch eine aktuelle Studie des Linzer Marktforschungsinstituts IMAS: Laut dem Ehrenamtsmonitor 2023

sind 60 Prozent der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher freiwillig und unentgeltlich für ihre Mitmenschen engagiert.

22 Prozent der Oberösterreicher, die derzeit kein Ehrenamt ausüben, könnten sich eine ehrenamtliche Tätigkeit vorstellen. 87 Prozent finden, dass man bereits in der Schule bzw. in der Ausbildung junge Menschen dazu begeistern kann.

Beim Ehrenamtstag nutzten daher auch viele Schülerinnen und Schüler das Angebot, die Vielfalt des Ehrenamts kennenzulernen und die Arbeit und das Können „hautnah mitzuerleben“. Die zahlreichen Besucherinnen und Besucher konnten sich vor Ort auch von der Schlagkraft der Blaulichtorganisationen überzeugen.

„Mit dem Ehrenamtstag wollen wir vor allem auch Jugendliche für das Ehrenamt begeistern. Denn das Ehrenamt bietet eine einzigartige Möglichkeit, neue Fähigkeiten zu entwickeln, Kontakte zu knüpfen und aktiv einen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten. Der OÖ Ehrenamtstag soll noch mehr Menschen motivieren, zu



FOTOS: LAND OÖ/PETER MAYR

helfen und sich zu engagieren“, erklärt LH Stelzer, der das Ehrenamt in Oberösterreich weiter stärken will.

Zuletzt wurde beim Amt der Oö. Landesregierung daher eine eigene Servicestelle für Ehrenamtliche eingerichtet. Außerdem stellt das Land mit der Börse Ehrenamt eine Plattform zur Verfügung, die der Vernetzung von gemeinnützigen Organisationen mit an einem ehrenamtlichen Engagement interessierten Bürgerinnen und Bürgern dienen soll. Bereits 2011 hat das Land OÖ gemeinsam mit der Oberösterreichischen Versicherung einen kostenlosen Schutzschirm, bestehend aus einer Privathaftpflicht, einer Unfallversicherung und seit 2021 auch durch eine Rechtsschutzversicherung, über all jene aufgespannt, die ehrenamtlich tätig sind.

Alle Infos unter [www.treffpunkt-ehrenamt.at](http://www.treffpunkt-ehrenamt.at)



FOTO: LAND OÖ/PETER MAYR

## Gemeindebundjuristen diskutieren

### ■ **Wirksamkeit einer Bauanzeige**

In einer Mitgliedsgemeinde wurde im Sommer 2020 eine Bauanzeige (Baufreistellung für ein Betriebs- und Nebengebäude) eingebracht und von der Baubehörde ohne schriftliche Erledigung schlicht zur Kenntnis genommen. Nun wurde das Bauvorhaben bis zuletzt nicht umgesetzt. Die Baubehörde fragte nun an, ob diese Bauanzeige bzw. der dadurch erwirkte Konsens immer noch Gültigkeit hat und ob diese allenfalls auch noch verlängert werden könnte. Dazu kann ausgeführt werden, dass für solche Bauvorhaben grundsätzlich alle Vorschriften über vergleichbare bewilligungspflichtige Bauvorhaben sinngemäß gelten, ausgenommen die §§ 32–36 Oö. BauO 1994.

Somit gilt auch für diese Bauanzeige die Frist für den Beginn der Bauausführung sowie für die Fertigstellung des Vorhabens. Ebenso gelten damit die Möglichkeiten der Verlängerung dieser Fristen.

Läuft daher nun die Baubeginnsfrist im Laufe des Sommers 2023 ab, so kann bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Konsenses um Verlängerung angesucht werden. Die Verlängerung der Baubeginnsfrist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid auszusprechen.

Grundsätzlich könnten auch mehrere Verlängerungen ausgesprochen werden, jedoch ist zu beachten, dass insgesamt max. nochmals die gesetzliche Baubeginnsfrist von drei Jahren gewährt werden kann, aber keine darüber hinausgehende Verlängerung mehr möglich ist.

### ■ **Zeitpunkt eines Mandatsverzichts**

Gem. § 22 Oö. GemO 1990 kann ein Mitglied des Gemeinderats auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben. Er wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Dazu fragte nun eine Mitgliedsgemeinde an, ob es möglich wäre, dass ein Gemeinderatsmitglied den Zeitpunkt seines Mandatsverzichts dahingehend festlegt, dass der Mandatsverzicht exakt nach der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes in der kommenden Gemeinderats-sitzung gültig wird.

U. E. ist es möglich, dass der Mandatsverzicht einen konkret festgelegten Zeitpunkt, etwa auch eine exakte Uhrzeit, enthält. Allerdings wäre es u. E. nicht zulässig, dass der Mandatsverzicht als Wirksamkeitszeitpunkt einen ungewissen Zeitpunkt enthält, wie es bei der gewünschten Formulierung „nach dem ersten Tagesordnungspunkt“ der Fall wäre. Es ist nämlich zunächst schon – trotz eines möglichen Sitzungsplans – ungewiss, wann die nächste Gemeinderatssitzung in der jeweiligen Gemeinde überhaupt stattfindet und darüber hinaus freilich auch ungewiss, wann der Zeitpunkt eintritt, zu welchem der erste Tagesordnungspunkt behandelt wird bzw. dessen Behandlung endet.

Ein solcher Art formulierter Mandatsverzicht würde letztlich

eine Bedingung bedeuten, welche jedoch gemäß dem zitierten § 22 Oö. GemO ohne rechtliche Wirkung wäre.

### ■ **Verrechnung von Kommissionsgebühren**

Vonseiten eines Anrainers wurde bei der Baubehörde einer Mitgliedsgemeinde eine schriftliche Eingabe getätigt, wonach auf einer benachbarten Liegenschaft ein Gebäude vermutlich ohne Baubewilligung oder abweichend von einer bestehenden Bewilligung errichtet worden sei.

In der Folge wurde seitens der Baubehörde gemeinsam mit dem bautechnischen Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes eine baupolizeiliche Überprüfung vor Ort durchgeführt. Dabei wurden jedoch keine baurechtlich relevanten Abweichungen vom bewilligten Bestand festgestellt.

Die Mitgliedsgemeinde fragte an, ob nun die angefallenen Kommissionsgebühren dem Anrainer, welcher die Eingabe eingebracht hat, vorgeschrieben werden können und in welcher Form diese Vorschreibung vorzunehmen wäre. Dazu kann ausgeführt werden, dass für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren gem. § 77 Abs. 1 AVG einzuheben sind. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 AVG sinngemäß anzuwenden.

Gem. § 76 Abs. 2 AVG sind dann, wenn die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht wurde, die Auslagen von diesem zu

tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Hengstschläger/Leeb, AVG, § 76 Rz 45 ff kann daher eine Kostentragungspflicht von Nachbarn, die der Baubehörde die vermeintliche Nichteinhaltung des Seitenabstandes anzeigen, bestehen (unter Hinweis auf VwGH v. 27. 6. 2006, 2004/05/0099).

Hinsichtlich des Verschuldens stellt § 76 Abs.2 AVG darauf ab, dass die Amtshandlung durch das Verschulden eines Beteiligten verursacht bzw. herbeigeführt wurde, sodass das Verschulden also für die Vornahme der Amtshandlung kausal war. Bei der Prüfung der Frage, ob ein solches Verschulden im obigen Sinne vorliegt, ist vom Verschuldensbegriff des § 1294 ABGB auszugehen.

Demnach ist ein Verschulden des Beteiligten nur dann anzunehmen, wenn ihn zumindest der Vorwurf trifft, dass er es an der gehörigen Aufmerksamkeit oder am gehörigen Fleiß habe fehlen lassen.

Erst die subjektive Vorwerfbarkeit gegenüber dem „Täter“ ist Verschulden im subjektiven Sinn (VwGH v. 30. 6. 1999, 98/03/0341).

Eine Vorschreibung der Kommissionsgebühren an den beschwerdeführenden Anrainer bzw. Nachbarn ist also grundsätzlich theoretisch möglich, allerdings ist wohl äußerst zweifelhaft, ob

dem Beschwerdeführer bezüglich der Erstattung der Anzeige ein Verschulden angelastet werden kann. Sollte man zur Beurteilung gelangen, dass tatsächlich das geforderte Verschulden vorlag, so wären allfällige Kommissionsgebühren jedenfalls im Bescheidweg vorzuschreiben.

#### ■ **Rechtmäßigkeit einer Lageveränderung**

In der anfragenden Mitgliedsgemeinde ist aktuell ein §-49a-Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer lagemäßig verschobenen Ausführung anhängig. Konkret geht es um ein Gebäude, welches Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle ist. Nun wurde angefragt, ob es für die lagemäßige Verschiebung des Vorhabens eine Höchstgrenze oder Ähnliches gäbe. Dazu kann ausgeführt werden, dass unter den Voraussetzungen des § 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 eine Feststellung des rechtmäßigen Bestands möglich ist.

§ 49a Abs. 1 sieht dabei ausdrücklich vor, dass auch eine Abweichung vom Baukonsens hinsichtlich der Situierung als rechtmäßig festgestellt werden kann. Eine ausdrücklich definierte Maximaldistanz für die lagemäßige Abweichung besteht dabei nicht.

Allerdings ist zu beachten, dass § 49a nur für bestehende Gebäude im Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anzuwenden ist.

Das gegenständliche Objekt muss daher jedenfalls im Hofbereich der jeweiligen Landwirtschaft ge-

legen sein, um § 49a in Anspruch nehmen zu können.

#### ■ **Errichtung eines Wohnmobil-Stellplatzes/Kleinst-Campingplatz**

In einer Mitgliedsgemeinde wird beabsichtigt, einen Kleinst-Campingplatz mit neun Wohnmobilstellplätzen ev. mit WC- und Sanitär-Container zu errichten. Die Mitgliedsgemeinde fragte nun an, inwieweit hier eine baubehördliche Zuständigkeit besteht und welche Verfahrensschritte zu beachten sind.

Baurechtlich ist im vorliegenden Fall auf § 1 Abs. 3 Z 9 Oö. BauO 1994 hinzuweisen, wonach dieses Landesgesetz u. a. nicht gilt für Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauwerke auf Rädern, soweit sie zum Verkehr behördlich zugelassen sind, oder dem Campieren dienende Anlagen auf Campingplätzen gem. § 70 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.

Das heißt, baurechtlich sind lediglich jene baulichen Anlagen, die nicht dem Campieren dienen, beachtlich. Darunter würden etwa eine Rezeption, Sanitäreinrichtungen etc. fallen. Für diese Anlagen sind sodann die jeweiligen baurechtlichen Verfahren durchzuführen.

Für die Errichtung des Campingplatzes als solches sieht die Oö. BauO keine Regelungen vor. Viel eher sind hier die Regelungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 maßgeblich. Demnach braucht ein Campingplatz grundsätzlich eine Bewilligung, für welche die BH zuständig ist, soweit nicht ein bewilligungsfreier Campingplatz

gem. § 77 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 vorliegt. Darunter fallen etwa Kleinst-Campingplätze mit höchstens 300 m<sup>2</sup>, wobei auch solche Kleinst-Campingplätze nur auf Grundflächen errichtet werden dürfen, die im Flächenwidmungsplan für diesen Verwendungszweck gewidmet sind.

### ■ **AufschlieÙungsbeitrag und Bebauung**

Im Oktober 2021 wurde einem Grundeigentümer per Bescheid der AufschlieÙungsbeitrag gem. §§ 25 ff Oö. ROG 1994 für Kanal und Wasser vorgeschrieben.

Die ersten beiden Teilraten wurden auch ordnungsgemäß eingezahlt. Nun wurde für das gegenständliche Grundstück eine Baubewilligung für ein Einfamilienwohnhaus erteilt und hat die Bauausführung hierfür bereits begonnen. Die Gemeinde fragte nun an, ob in diesem Fall jetzt die offenen Raten des AufschlieÙungsbeitrags sofort einzuzahlen sind oder welche sonstige Vorgehensweise hier angebracht ist.

Hierzu ist auf § 25 Abs. 2 Oö. ROG 1994 hinzuweisen, wonach die Verpflichtung, einen AufschlieÙungsbeitrag zu entrichten, jeweils besteht bis zur Vorschreibung des Beitrags zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisation- oder Wasserversorgungsanlage bzw. des Beitrags zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde gem. den §§ 19 ff Oö. BauO 1994.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Erteilung der Baubewilligung für das Einfamilienwohnhaus die Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Ver-

kehrsflächenbeitrags gem. dem § 19 ff Oö. BauO 1994 eingetreten sind und daher ein solcher vorzuschreiben ist. Bei der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags sind die bisher unter dem Titel des AufschlieÙungsbeitrags geleisteten Zahlungen gem. § 20 Abs. 7 Oö. BauO anzurechnen.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren für Wasser und Kanal ist zunächst zu beachten, wann genau der Abgabeananspruch hierfür entsteht.

Dies richtet sich nach den Regelungen in der jeweiligen Gebührenordnung und wird im Regelfall mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses sein. Mit diesem Zeitpunkt entsteht also der Abgabeananspruch für die Vorschreibung der Anschlussgebühren, wobei in diesem Fall die geleisteten AufschlieÙungsbeitragsraten ohne Wertsicherung anzurechnen sind.

### ■ **Beantragung einer zweiten Baubewilligung**

In einer Mitgliedsgemeinde wurde im September 2020 mit Bescheid die Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses erteilt.

In der Folge hat der Bauwerber und Grundstückseigentümer jedoch noch nicht mit der Bauausführung begonnen. Nun brachte dieser ein weiteres Ansuchen ein, und zwar um Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Doppelwohnhauses mit Carports.

Dieses neue Projekt ist in einer ähnlichen Lage auf dem gegenständlichen Grundstück wie das bereits bewilligte Einfamilienhaus-Vorhaben geplant.

Die Gemeinde fragte nun an, ob bei der Beurteilung dieses neu eingereichten Bauvorhabens nun die bereits erteilte Bewilligung für das andere Bauprojekt zu berücksichtigen wäre oder ob diese vorherige Bewilligung allenfalls auch aufzuheben wäre.

Dazu kann ausgeführt werden, dass eine Baubewilligung lediglich eine Berechtigung darstellt, womit das der Bewilligung zugrunde liegende Projekt aus baurechtlicher Sicht ausgeführt werden darf.

Es wird jedoch durch die Bewilligung keinerlei Verpflichtung zur Ausführung des Projekts normiert.

Das Baubewilligungsverfahren ist weiters ein reines Projektgenehmigungsverfahren. Das bedeutet, dass Grundlage des Verfahrens kein tatsächlicher Zustand, sondern das in den jeweiligen Plänen dargestellte Projekt ist.

Mit der erteilten Bewilligung darf sodann dieses der Bewilligung zugrunde liegende Projekt ausgeführt werden.

Bei der Beurteilung dieses nun als zweites eingebrachten Projekts ist daher ausschließlich dieses Projekt zu beurteilen und die bereits vorliegende Bewilligung für das Erstprojekt so gesehen nicht zu berücksichtigen.

Es ist daher weder notwendig noch möglich, die zuerst erteilte Bewilligung aufzuheben. Wird nun auch diese zweite Baubewilligung erteilt, so liegt es grundsätzlich am Bauwerber bzw. Bewilligungsinhaber, von welcher Bewilligung er Gebrauch macht und welches Projekt er letztlich ausführt.

# Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

## ■ MutterschutzG 1979,

### Väter-KarenzG, UrlaubsG, AngestelltenG u.a.

Im Besonderen ist auf die neue Regelung der „Väterkarenz“ hinzuweisen (§ 15a Abs. 1 und 2 MSchG und § 3 Abs. 1 und 2 VKG), wonach der Vater zumindest zwei Monate in Väterkarenz gehen muss, wenn Eltern weiterhin die Karenzzeit (Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts) im Ausmaß von 24 Monaten voll ausnutzen wollen. Sollte nur ein Elternteil in Karenz gehen, so beträgt diese nicht mehr 24 Monate, sondern nur mehr 22 Monate (für Alleinstehende gelten weiterhin die vollen 24 Monate).

Mit dieser Neuregelung soll bewirkt werden, dass mehr Väter in Karenz gehen. Aus finanzieller Sicht haben Eltern keine Kürzungen zu befürchten, da die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes unabhängig von der Bezugsdauer gleichbleibt.

Abgesehen davon, dass diese Situation nicht gerade ein Anreiz für Väter ist, in Karenz zu gehen, geben wir zu bedenken, dass sich überall dort eine Lücke in der Kinderbetreuung auftut, wo Kinder mit zwei Jahren (24 Monaten) nicht in den Kindergarten gehen können und der Vater schlicht nicht die Möglichkeit hat, (auch nicht für zwei Monate) in Karenz zu gehen. So ist darauf hinzuweisen, dass in NÖ das Kindergarten-Eintrittsalter von zweieinhalb auf zwei Jahre gesenkt wurde (ab Sept. 2024) um die bislang bestehende Lücke zwischen dem Ende der (24-monatigen) Karenz und dem Eintritt in den Kindergarten zu schließen.

## ■ Forstgesetz 1975

Vorweg ist erfreulicherweise festzuhalten, dass mit der Adaptierung des § 101 Abs. 6 Forstgesetz die Anzeigeverpflichtung der Gemeinde über den Erkundigungstermin an die Bezirksverwaltungsbehörde wegfallen soll. Damit werden die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden von einem unnötigen bürokratischen Aufwand entlastet. Ebenso wird begrüßt, dass nur noch die als gefährlich bekannten Strecken der Wildbäche jährlich mindestens einmal erkundet bzw. näher geprüft werden müssen.

Ergänzend dazu wird noch angemerkt, dass es hilfreich wäre, bundesrechtlich klarzustellen, dass die Gemeinden keinesfalls für die Beseitigung und Räumung von Holz oder Gegenständen aus Wildbächen kostenmäßig herangezogen werden dürfen. Dies ist derzeit vor allem dann ein Problem für die Gemeinden, wenn die Verursacher der Ablagerungen nicht festgestellt werden können oder die Ablagerungen auf Grund von höherer Gewalt aus einem Wildbach geräumt werden müssen, damit der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht auch eine Neuregelung hinsichtlich des Waldbrandbekämpfungskostenersatzes vor. Die letzten Jahre zeigen, dass es aufgrund längerer Trockenperioden und Hitzewellen vermehrt zu Waldbränden in Österreich kommt. Laut dem Aktionsprogramm Waldbrand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gibt es in Österreich im Schnitt

rund 200 Waldbrände pro Jahr. In den nächsten Jahren soll die Waldbrandgefahr weiter stark steigen. Die Feuerwehren werden somit weiterhin stark gefordert sein.

## ■ Waldbrand-Pauschaltarifverordnung

Die ebenfalls in Begutachtung stehende Novelle des Forstgesetzes sieht die Verschiebung der Kompetenz zur Regelung des Waldbrandbekämpfungskostenersatzes von den Ländern auf den Bund vor. Für eine möglichst effiziente und einfache Abwicklung sollen nach dem Entwurf des Forstgesetzes die Kosten für die Waldbrandbekämpfung bei Flächen bis 30 Hektar künftig nach gestaffelt Pauschaltarifen ersetzt werden.

Entsprechend dem Entwurf richtet sich der Pauschaltarif nach der Größe der Brandfläche sowie der Art und der Dauer der Waldbrandbekämpfung. Die Höhe der Pauschaltarife soll gemäß dem neuen § 41a Abs. 4 Forstgesetz durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mittels der in Begutachtung stehenden Verordnung festgelegt werden.

Dabei offenbart sich, dass die im Entwurf angeführten Pauschalbeträge erheblich zu niedrig angesetzt sind, um den tatsächlich mit einer Brandbekämpfung verbundenen Aufwand auch nur ansatzweise abdecken zu können.

*Den vollständigen Text dieser Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage [www.oogemeindebund.at](http://www.oogemeindebund.at) unter Neu und Aktuell.*

# Die OÖ KBBG Novelle

*Am 15. Juni 2023 wurde die Novelle zum Oö. KBBG und zum Oö. KBB-DG, mit der große Teile des Maßnahmenpaketes für das Kinderland Oö. umgesetzt werden, beschlossen.*







Leitungen von KBBEs und deren  
Rechtsträger

Per Mail

Geschäftszahl: BD-2021-654054/27

## Neuerungen im Oö. KBBG und im Oö. KBB-DG

Sehr geehrter Leiterinnen und Leiter,  
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
geschätzte Damen und Herren!

Am 15. Juni 2023 wurde die Novelle zum Oö. KBBG und zum Oö. KBB-DG, mit der große Teile des Maßnahmenpaketes für das Kinderland OÖ. umgesetzt werden, beschlossen. Alle Informationen zum parlamentarischen Verfahren finden Sie hier:

[OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023](#)

Wir dürfen Sie mit diesem Rundschreiben über die Änderungen, die ab 01. September 2023 gelten, informieren:

## Neuerungen im Oö. KBBG

### Einführung einer Genehmigungspflicht aller Überschreitungen

Ab dem Arbeitsjahr 2023/24 ist jegliche Überschreitung der Kinderhöchstzahl in einer Gruppe von der Bildungsdirektion zu genehmigen. Eine Überschreitung ist wie bisher nur zulässig, wenn die Notwendigkeit der Überschreitung auf Grund der Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder

bildung-ooe.gv.at

**Elementarpädagogik**  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

**Johannes Weindl**  
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15628  
Fax: (+43 732) 7720-211787  
E-Mail: [bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at](mailto:bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Linz, 16. Juni 2023

Ihr Zeichen:

Ausbildung der Eltern oder auf Grund sonstiger familiärer oder sozialer Verhältnisse gegeben ist und die personellen und räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen. Das neue Antragsformular für Überschreitungsansuchen steht bereits auf der Homepage der Abteilung Elementarpädagogik zur Verfügung.

### **Schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahlen im Kindergarten**

In den kommenden Jahren wird die Kinderhöchstzahl in Regelgruppen in Kindergärten, und in alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter reduziert:

- Ab dem Arbeitsjahr 2025/26 maximal 22 Kinder
- Ab dem Arbeitsjahr 2028/29 maximal 21 Kinder

Überschreitungen sind entsprechend den oben angeführten Vorgaben weiterhin möglich.

### **Mindestens 47 geöffnete Wochen pro Jahr**

Die Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sieht verpflichtend eine Mindestöffnungszeit von 47 Wochen vor. Diese Öffnungszeit ist damit Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Führung.

#### **- Kein tatsächlicher Bedarf vorhanden**

Sollte sich aufgrund einer Bedarfserhebung bei den Eltern ergeben, dass für bestimmte Zeiten für kein Kind ein Bedarf besteht, so ist es auch nicht erforderlich, Personal für diese Zeit einzuteilen. Die Öffnungspflicht wird in diesem Fall dennoch eingehalten – diese Zeit ist als geöffnete Zeit im KBWeb einzutragen.

#### **- Möglichkeit zur Kooperation in Ferienzeiten**

Bei entsprechendem Bedarf – dabei gibt es keine Mindestanzahl an Kindern – kann in Ferien nach dem Oö. Schulzeitgesetz der Bedarf auch durch einrichtungs- und rechtsträgerübergreifende Kooperationen gedeckt werden. Die Kooperationen sollen grundsätzlich zwischen Einrichtungen nahe gelegener Gemeinden stattfinden. Ein Bustransport von und zur KBBE ist generell eine freiwillige Serviceleistung von Gemeinden, und muss daher insbesondere bei Kooperationen nicht angeboten werden.

Durch die Mindestöffnungszeit von 47 Wochen werden Saisoneinrichtungen obsolet. Ein etwaiger zusätzlicher Bedarf über 47 Wochen hinaus ist durch Offenhalten für weitere Wochen zu decken.

#### **- Eintrag ins KBWeb und Berechnung der Schließtage**

Die Wochen der laufenden Kooperation können für alle beteiligten Einrichtungen als geöffnete Wochen im KBWeb eingetragen werden; so kann die Öffnungspflicht für alle beteiligten Einrichtungen erfüllt werden. Bei der Eingabe der Schließtage berechnet das KBWeb automatisch die geöffneten Wochen. Die geschlossenen Betriebstage in Ferien werden addiert

und kaufmännisch auf ganze Wochen gerundet. Da es sich bei den „sonstigen geschlossenen Betriebstagen“ (zum Beispiel bei Zwickeltagen) um einzelne Tage handelt, bei denen in der Regel die Woche überwiegend geöffnet ist, werden diese bei der Berechnung der geschlossenen Wochen nicht berücksichtigt. Bitte achten Sie insgesamt bei der Planung der Öffnungszeit und der damit verbundenen Eingabe ins KBWeb darauf, dass 47 geöffnete Wochen nicht unterschritten werden.

- Gestaltung von Kooperationen

Gemeinde- und rechtsträgerübergreifende Angebote können beispielsweise mit Kooperationsverträgen organisiert werden. Der Rechtsträger des tatsächlich geöffneten Kooperationsstandortes fungiert als Erfüllungsgehilfe der anderen beteiligten Rechtsträger. Im ursprünglichen Aufnahmevertrag bzw. in der Einrichtungsordnung der „Stammeinrichtung“ des Kindes sind etwaige Kooperationen entsprechend darzustellen. Ein eigener Aufnahmevertrag für die Kooperationseinrichtung ist damit nicht erforderlich.

Bei Kooperationen ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des Oö. KBBG in Bezug auf die Gruppenzusammensetzung und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden und nur bewilligte Räumlichkeiten verwendet werden. Somit kann die Öffnungspflicht nur mittels Einrichtungen bzw. Organisationsformen, die nach dem Oö. KBBG geführt werden, erfüllt werden. Das Muster für eine Einrichtungsordnung wurde adaptiert und steht auf der Homepage der Bildungsdirektion zum Download zur Verfügung.

Dem gesetzlichen Grundsatz der Bedarfsdeckung folgend ist es auch zulässig, in Ferienzeiten nach dem Oö. Schulzeitgesetz einen eingeschränkten Betrieb („Journaldienst“) nur für Familien mit Betreuungsbedarf anzubieten. Ein entsprechendes Vorgehen ist im Aufnahmevertrag oder in der Einrichtungsordnung zu verschriftlichen. Diese Wochen gelten als geöffnete Wochen. Die Vorgaben des Oö. KBBG, insbesondere zum Mindestpersonaleinsatz, sind auch in diesen Zeiten einzuhalten.

### **Betrieb am Nachmittag**

Im Sinne des Kindeswohls ist eine konstante Bildung und Betreuung in derselben Einrichtung von den gewohnten Bezugspersonen zu befürworten. Daher wurde klargestellt, dass an Tagen, an denen am Nachmittag drei oder mehr angemeldete Kinder einer KBBE einen Betreuungsbedarf nachweisen, das erforderliche Angebot nur durch Weiterbetrieb der bestehenden Einrichtung gewährleistet werden kann.

Während die Pflicht zur Bedarfsdeckung gem. § 16 Oö. KBBG auch bisher bereits vorsah, dass der Betreuungsbedarf aller Familien im Gemeindegebiet zu decken ist, wird nun klargestellt, dass an diesen Tagen der Bedarf der angemeldeten Familien jedenfalls in der jeweiligen KBBE zu erfüllen ist. Dies gilt auch an Tagen, an denen zwar drei oder mehr angemeldete Kinder einen Bedarf nachweisen, jedoch nur für ein oder zwei Kinder der Bedarf bis zum Ende der Öffnungszeiten besteht.

Wenn 3 oder mehr Kinder einer KBBE am Nachmittag einen Betreuungsbedarf haben, kann der Bedarf folgendermaßen gedeckt werden:

- Nur Kinder der KBBE:

Weiterführung der bestehenden Organisationsform auch am Nachmittag

- Zusätzliche Volksschulkinder am Nachmittag:

- Führung einer alterserweiterten Gruppe im Kindergarten mit bis zu 9 Volksschulkindern.

Werden nur Schulkinder in diese Gruppe aufgenommen, liegt die Maximalkinderzahl wie in der Regelgruppe bei 23 Kindern. Davon dürfen maximal 9 Schulkinder aufgenommen werden. Maximal 5 Plätze dürfen zwischen einem Schulkind, und einem Kindergartenkind, das an den Nachmittagen an denen das Schulkind Betreuungsbedarf aufweist nicht betreut wird geteilt werden. Gesamt dürfen bei diesem Platz-Sharing nie mehr als 23 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Werden in einer Gruppe sowohl Kinder unter 3 Jahren, als auch Schulkinder aufgenommen, liegt die Maximalkinderzahl bei 20 Kindern, davon dürfen maximal 5 Kinder unter 3 Jahren und maximal 5 Schulkinder aufgenommen werden. Platz-Sharing ist dann nicht möglich. Zudem ist bei allen Formen der Alterserweiterung ab dem zweiten anwesenden Kind außerhalb des Kindergartenalters zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft und zur erforderlichen Hilfskraft eine zweite pädagogische Fachkraft einzusetzen.

- Führung einer Hortgruppe: Mindestens 10 Schulkinder erforderlich.
- Prüfung der Errichtung einer ganztägigen Schulform
- Weiterführung des bisherigen Angebots außerhalb einer KBBE (z.B. flexible Nachmittagsbetreuung) ausschließlich für die betroffenen Schulkinder

Mit der tatsächlichen Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsauftrages am Nachmittag können auch Organisationen, die entsprechend qualifiziertes Personal beschäftigen, betraut werden (Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis möglich, wenn keine Fachkräfte gefunden werden). Die beauftragte Organisation wird im Auftrag des Rechtsträgers der KBBE tätig (Erfüllungsgehilfe). Die Bestimmungen des Oö. KBBG und Oö. KBB-DG sind entsprechend einzuhalten. Eine zusätzliche Förderung durch die Bildungsdirektion über den Landesbeitrag für die KBBE hinaus, ist nicht möglich.

Nachweis des Bedarfs

Zur Bestätigung des tatsächlichen Bedarfs können entsprechende Nachweise von den Eltern (z.B. Arbeitszeitbestätigungen des Dienstgebers) eingefordert werden.

Den vollständigen Leitartikel finden Sie auf unserer Homepage [www.oegemeindebund.at](http://www.oegemeindebund.at) unter Neu und Aktuell.

## Ressortübergreifende Kooperation stärkt Regionalentwicklung

*Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner und Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner unterzeichnen Kooperationsvertrag für künftige Zusammenarbeit: „Regionen und Gemeinden durch eine breite, disziplinenübergreifende Begleitung für die Zukunft stark machen.“*

Das Regionalmanagement OÖ (RMOÖ) und die fünf Regionalvereine sind eine wichtige Stütze für Gemeinden und Regionen, wenn es um ihre künftige Entwicklung und Gestaltung geht.

Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch die drei ressortzuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner und Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner, wird eine breite Unterstützung auch künftig abgesichert. „Wir wollen die Regionen und Gemeinden durch eine umfassende, disziplinenübergreifende Begleitung für die Zukunft stark machen“, stellen LH Stelzer, LR Achleitner und LR Steinkellner aus diesem Anlass fest.

Konkret wird mit der aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich, den Regionalvereinen und der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH einerseits je nach Fachbereich ein gemeinsamer Rahmen für die Regionalentwicklung abgesteckt und andererseits werden die Unterstützungsleistungen der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH für die Regionen gesichert.

Als oberösterreichisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung

berät das RMOÖ und seine Regionalstellen Gemeinden, Vereine, Institutionen und regionale Akteure in vier verschiedenen Themenbereichen:

- Regionale Zukunftsgestaltung (Ressort LH Stelzer): Zukunfts- und Nachhaltigkeitsthemen der Regionen werden bearbeitet und die Gemeinden beim Agenda-Zukunft-Fördermodell von der Einreichung bis zur Abwicklung begleitet.
- Raum- und Regionalentwicklung (Ressort LR Achleitner): Gemeinsame Themen und Strategien für Stadt- und Kleinregionen werden erarbeitet und umgesetzt. Aktuell liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung des Oö. Aktionsprogrammes zur Orts- und Stadtkernbelegung.
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Ressort LR Achleitner):

Die oberösterreichischen Regionen werden bei ihrer Zusammenarbeit mit europäischen Partnerinnen und Partnern unterstützt, insbesondere im Rahmen des INTERREG-Förderprogramms.

- Regionales Mobilitätsmanagement (Ressort LR Steinkellner): Dabei geht es darum, bedarfsorientierte und kooperative Mobilitätslösungen in den Regionen zu entwickeln.

Durch die Verknüpfung aller vier Themenbereiche und den finanziellen Beitrag aller beteiligten Ressorts gelingt Oberösterreich eine starke Begleitung der Regionen und Gemeinden:

„Die bestmögliche Begleitung unserer Gemeinden und Regionen auf ihrem Weg in die Zukunft ist uns ein besonderes Anliegen“, unterstreichen Landeshauptmann Stelzer, Landesrat Achleitner und Landesrat Steinkellner.



v. l.: LAbg. Bgm. Dr. Christian Dörfel, LAbg. a. D. Bgm. Dr. Christian Kolarik, Bgm. Andreas Stockinger, LAbg. a. D. KommR Gabriele Lackner-Strauss, Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner, LAbg. Thomas Dim und RMOÖ-GF Mag. Markus Brandstetter

„Die enge Zusammenarbeit zwischen dem RMOÖ und der Oö. Zukunftsakademie stellt sicher, dass Herausforderungen der Zukunft schon jetzt Berücksichtigung finden. Die Regionalvereine greifen die Zukunftsthemen ihrer Region auf und gestalten so ihre eigene Entwicklung als Lebens- und Arbeitsraum“, ergänzt Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

„Mit den Regionalmanagerinnen und -managern des RMOÖ stellen wir den Regionen und Gemeinden nicht nur eine fachliche Expertise zur Verfügung, sondern entlasten sie auch organisatorisch.

Gleichzeitig unterstützen wir damit den Blick über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus und regen gemeindeübergreifende Entwicklungen an“, erklärt Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner.

„Mobilität soll Menschen und damit auch Gemeinden verbinden. Regional abgestimmte Mobilitätslösungen und Planungen führen dazu, dass nachhaltige Mobilitätsformen noch

attraktiver gestaltet werden können – das reicht von gemeindeübergreifenden Lösungen für Radwege bis hin zu Mikro-ÖV-Angeboten“, betont Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner.

„Als Regionalmanagement Oberösterreich bilden wir die Schnittstelle zwischen Landesverwaltung und Regionen bzw. Gemeinden. Die Themen sind vielfältig und damit auch der Abstimmungsbedarf. Mit der Rahmenvereinbarung werden wichtige Orientierungspunkte fixiert, die künftige Abstimmungsprozesse erleichtern und das gemeinsame Ziel einer zukunftsorientierten Regionalentwicklung fördern“, erläutert RMOÖ-GF Mag. Markus Brandstetter.

Die RMOÖ ist eng verbunden mit den oberösterreichischen Regionalvereinen. Die Regionalvereine wirken als Sprachrohr der Regionen und nehmen andererseits auch strategische Themen des Landes auf, um diese regional umzusetzen.

In Oberösterreich gibt es fünf Regionalvereine:

- Inn-Salzach EUREGIO mit Sitz

in Braunau am Inn (Obmann Bgm. Mag. Johannes Waidbacher)

- EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald mit Sitz in Freistadt (Obfrau LAbg. a. D. KommR Gabriele Lackner-Strauss)
- Regionalforum Steyr-Kirchdorf mit Sitz in Steinbach an der Steyr (Obmann LAbg. Bgm. Dr. Christian Dörfel)
- Forum Wels-Eferding mit Sitz in Wels (Obmann Bgm. Andreas Stockinger)
- Regionalentwicklungsverein Linz-Land mit Sitz in Linz (Obmann LAbg. a. D. Bgm. Dr. Christian Kolarik)

Die Leistungen der RMOÖ für die Regionen umfassen neben der Unterstützung in der Bewusstseinsbildung, der Entwicklung von Projekten und der Abwicklung von Förderanträgen insbesondere auch die organisatorische Unterstützung der Regionalvereine wie z. B. beim Sitzungsmanagement oder bei der Vereinskommunikation. ■

## Berichte aus dem Brüsselbüro



Mag. Daniela FraiB

Leiterin des Brüsseler Büros des Österreichischen Gemeindebundes

### Wiederherstellungsverordnung – Verhandlungen in der Zielgeraden

Da die Positionen von Rat und Parlament nun sehr nah beieinanderliegen, wurden die Trilogverhandlungen bereits begonnen.

Die spanische Präsidentschaft rechnet mit einem Abschluss in diesem Jahr und einem Inkrafttreten der Verordnung Anfang 2024.

### Bodenbeobachtungsrichtlinie: Kommission will vergleichbare Daten

Durchaus passend zur Wiederherstellungsverordnung und zur Bodenstrategiedebatte in Österreich will auch die EU zu Bodenschutz und Bodengesundheit beitragen. Konkrete Schutzmaßnahmen werden nicht vorgeschlagen, ein besseres Datengerüst soll dafür sorgen, dass die Mitgliedsstaaten selbst aktiv werden. ■

# E-Government – Vom und für Praktiker

## News-Plattform: Der Internet-Pressespiegel für oö. Gemeinden



Mag. (FH) Reinhard Haider

E-Government-Beauftragter  
des OÖ Gemeindebundes

Die digitale „News-Plattform“ in Oberösterreich wurde im Sommer 2023 umgesetzt. Das oö. Technologie-Startup-Unternehmen Newsadoo, eine

Bank und einige Partner schafften es binnen weniger Monate, aus einer ausprogrammierten Idee ein erfolgreiches Projekt zu entwickeln, das nun allen Gemeinden in Oberösterreich zur Verfügung steht und die Tore zur kommunalen Informationswelt weit aufgestoßen hat. Zwischenzeitlich erhielt die digitale „News-Plattform“ gemeinsam mit der Marktgemeinde Kremsmünster auch den Verwaltungspreis des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport.

### Ausgangslage

Die Ressourcen in der Kommunikation von Gemeinden sind gering. Der tägliche Informationsfluss und

Austausch zwischen Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Vereinen ist eine Herausforderung. Durch das gegenständige Projekt wurde für Gemeinden eine digitale Lösung geschaffen, um relevante News in Zeitungen, Onlineportalen und Social Media aus ganz Österreich, vom lokalen Verein bis zum ORF, vollautomatisch identifizieren, zusammenführen und auf der Webseite und Gemeinde-App automatisch ausspielen zu können.

Die Projektidee bestand somit darin, relevanten und newswerten Content aus der Region sowohl aus Zeitungen und Plattformen aber auch aus Social-Media-Kanälen vollautomatisch zu identifizieren und integrieren zu können.

Neben den überregionalen Medien gibt es aber täglich interessante Neuigkeiten im Ortsgeschehen, die von der Gemeinde selbst, von Vereinen wie Alpenverein, Naturfreunde und dem Sportverein, der Feuerwehr, der Pfarre oder Unternehmen lokal auf eigenen Webseiten oder in Social Media publiziert werden.

Die Zielsetzung bestand somit darin, diesen Content nutzbar zu machen und gebündelt für die Bevölkerung bereitstellen zu können, um einen tagesaktuellen Newskanal zu schaffen.

### Künstliche Intelligenz wird eingesetzt

Technisch betrachtet wird künstliche Intelligenz beim automatischen Extrahieren von Texten eingesetzt (Natural Language Processing). Das heißt das System erkennt aus der zugrundeliegenden Datenbank (Knowledge Base),

Die digitale „News-Plattform“ von [www.newsadoo.com](http://www.newsadoo.com) auf der Website der Gemeinde Kremsmünster, die dafür den „Verwaltungspreis“ des BMKÖS erhalten hat.

die auch die individuellen Suchbegriffe der jeweiligen Gemeinde beinhaltet, automatisch den Kontext. Weiters wird mit Empfehlungsalgorithmen das System trainiert und lernt ständig dazu.

**Die erreichten Ziele**

- Kein Zusatzaufwand für die Gemeinde
- Minimale Kosten bzw. im aktuellen Fall über Sponsoren abgedeckt
- Identifizieren von tagesaktuellen, relevanten News über die Gemeinde sowohl von Zeitungen und Plattformen, der Gemeinde selbst, der Feuerwehr und von Vereinen und Unternehmen aus der Gemeinde, die aktiv über Social Media kommunizieren

- Ausspielbar über einfache Integrationsmöglichkeiten in verschiedenen Webseiten und Apps im Ort, allen voran in der Gemeindefwebseite und Gemeinde-App

**Austria Presse Agentur bietet auch Print-Beobachtung**

Wer auch die Nachrichtenwelt im Papierformat im Überblick haben möchte, ist bei der APA wahrscheinlich am besten aufgehoben, z. B. beim Clippingservice von defacto.at, das sich überwiegend auf Printmedien konzentriert.

Die APA – Austria Presse Agentur ist die nationale Nachrichtenagentur und der wichtigste Informationsdienst des Landes.

Sie befindet sich im Eigentum von zwölf österreichischen Tageszeitun-

gen und des ORF und bietet viele unterschiedliche Medienbeobachtungsservices an.

**Meine Meinung:**

Die Medienbeobachtung bzw. das Wissen darüber, was über meine Heimatgemeinde geschrieben und gezeigt wird, ist heute für die Arbeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Gemeindeverwaltung von großem Wert.

*PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse [www.oogemeindebund.at/egovforum](http://www.oogemeindebund.at/egovforum) des OÖ Gemeindebundes.*

**Trenna is a Hit!**  
Weil's jung hält.

unsere **Umwelt Profis**

**Getrennte Abfälle sind wertvolle Rohstoffe!**

[www.umweltprofis.at](http://www.umweltprofis.at)

ASZ ALTSTOFF SAMMELZENTRUM

LAND OBERÖSTERREICH

ober österreich

BEZAHLTE ANZEIGE

# Gemeinde der Zukunft

## GemeindeSpace For Future



FOTO: CROSSINGEUROPE  
SUBTEXT.AT

Dipl.-Ing. Markus Kaiser-Mühlecker

Filmemacher

Mitinitiator „GemeindeSpaces“

Ländliche Gemeinden kämpfen trotz vereinzelter Initiativen immer mehr mit Landflucht, Überalterung und Arbeitskräftemangel. Gleichzeitig überhitzen die Städte und sowohl Gewerbe- als auch Wohnimmobilien werden teurer.

Das berufliche und private Pendeln ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll, moderne Arbeitsformen, wie Homeoffice, führen zusätzlich zu sozialer Vereinzelung. All diese Herausforderungen werden durch das Projekt der sogenannten „GemeindeSpaces“ adressiert.

Die positiven Erfahrungen aus offener, gemeinschaftlicher Infrastruktur gibt es überall – wir wollen sie nutzen.

Vermeintlich verloren gegangene örtliche Infrastruktur kann wieder aufgebaut werden und erzeugt positive Netzwerkeffekte.

Die positiven Erfahrungen aus offener, gemeinschaftlicher Infrastruktur gibt es überall – wir wollen sie

nutzen. Und als Kooperationspartnerinnen und -partner braucht es alle: Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Lokalpolitikerinnen bzw. Lokalpolitiker, nationale und regionale Gesetzgeber, Banken, Kirchen, Unternehmen, Sozialpartner, Vereine und die Zivilgesellschaft.

Unsere Ideen und Ergebnisse aus einem FFG-Forschungsprojekt „CO-WORK OÖ“ haben gezeigt, dass es in jeder größeren Gemeinde ab ca. 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen **multifunktionalen Begegnungsraum** geben könnte, der vielfältige, qualitativ hochwertige und kuratierte Funktionen bietet:

- Co-Working als Alternative zum einsamen Homeoffice
- Gemeinsamer Mittagstisch beliefert von lokaler Landwirtschaft oder Nahversorgern
- Sozialer Treffpunkt für Menschen bei Kaffee und Kuchen
- Repair Cafés und Workshops zum Austausch von Wissen und Handwerk
- Nachhilfe für Schülerinnen bzw. Schüler und von Schülerinnen und Schülern für die ältere Generation
- Ein „Fachl“ mit regionalen Erzeugnissen, um lokale Vertriebswege zu stärken
- Platz für Kulturformate wie Gemeindegarten, DJ-Sets, Lesungen und Konzerte

Neues trifft Bewährtes, internationale Trends prallen auf regional-verwurzelte Traditionen und durch eine landesweite Vernetzung werden Brücken über die Gemeindegrenzen gebaut oder bestehende gestärkt.

Gemeinden schaffen damit genauso Platz für Unternehmertum, Initiativen von Jung und Alt, wie auch für langgediente Vereine und Stammtische.

Neues trifft Bewährtes, internationale Trends prallen auf regional-verwurzelte Traditionen und durch eine landesweite Vernetzung werden Brücken über die Gemeindegrenzen gebaut oder bestehende gestärkt.

Für Unternehmen in Ballungszentren, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lieber im ländlichen Raum leben und teilweise auch arbeiten wollen, bietet die neu in OÖ. etablierte Genossenschaft **Co-Workland** Onboarding und einheitliche Standards, um genau diese attraktiven Arbeitsplätze zur Verfügung stellen zu können.

Das Projekt „GemeindeSpaces“ verbindet ökologische, soziale und ökonomische Ziele für einen lebendigen, ländlichen Raum, ohne auf die Eigenheiten und Besonderheiten der einzelnen Gemeinden zu verzichten. Jeder GemeindeSpace ist einzigartig und doch verbindet sie alle der gleiche Gedanke.

GemeindeSpaces in allen Gemeinden ab 3.000 Einwohner:innen.  
Ein ambitioniertes Projekt für unsere Zukunft.  
Für uns Menschen, unser Klima, unsere Wirtschaft, Demokratie und Gesellschaft.

- Problem Nr. 1**  
LANDFLUCHT & ÜBERALTERUNG
- Problem Nr. 2**  
LEERSTÄNDE IN GEMEINDEN
- Problem Nr. 3**  
UMWELTBELASTUNG DURCH PENDELN



# GEMEINDE SPACES FÜR KLIMAFITTE & LEBENSWERTE WOHNORTE

**COWORK ÖÖ:**  
„Unsere Vision ist es, dass in jeder Landgemeinde ein neues verbindendes Miteinander in multifunktionalen Begegnungsräumen entsteht. GemeindeSpaces bieten Raum für gemeinsames Arbeiten, Essen, Veranstalten und Gemeinschaft. Dafür gehen die Partner neue, bisher ungekannte Kooperationen ein.“



## WER KANN TEIL DER LÖSUNG SEIN?

- POLITIK**
- Bürgermeister:innen
  - Gemeinden
  - Land, Bund, EU
  - Projektpartner  
Banken, Kammern, Klimafonds, Stiftungen & Investoren, LEADER/ EU-Programme

- RAUMGEBER:INNEN**
- Gemeinden
  - Kirche zB. Pfarrheime
  - Banken
  - (Musik)Schulen
  - Gasthäuser, Bahnhöfe
  - Hauseigentümer:innen

**REGIONALENTWICKLER:**  
„Urbane Qualitäten müssen am Land installiert werden, es gibt eine Sehnsucht nach Individualisierung am Land. Dafür sind Vernetzung und Netzwerke vonnöten. Dabei müssen soziale Räume durch physische Orte erschlossen werden.“

## NUTZER:INNEN

**KONZERNLEITUNG:**  
„Als Konzern suchen wir immer händeringend nach qualifiziertem Personal. Mit dezentralen Arbeitsplätzen in den Gemeindepaces verbessern wir die Work-Life-Balance unserer Mitarbeiter bzw. gewinnen diese in den Regionen. Gleichzeitig sparen wir Kosten bei Büronaebau und Pendelwegen und erreichen damit unsere SDG- und CSR-Ziele.“

**COÖ COWORKLAND OTELO**

**COWORKING**  
Community / Coworking Academy, Coaching bei Gründung & Betrieb, Community Manager, überregionaler Support, Struktur & Geschäftsmodell.

**ARBEITEN**  
CoWorking, EPUs, Angestellte im Homeoffice, Projekträume

**SOZIALES**  
Familien, Kinderbetreuung, Nachbarschaftstreffen, Austausch Jugend & Senioren

**REGIONALES**  
Bauernmarkt, Gastronomie, Regionale Produzenten liefern Essen/ Waren, Fach mit Produkten

**KULTUR**  
Vereine, Kulturfans, Kunst- & Kulturschaffende, Workshops, Konzerte, Theater, Gemeindekino

**BILDUNG**  
Nachhilfe, Repair-Café, Workshops, Jugendarbeit, Vorträge



## VORTEILE & ZIELE

### FÜR ERRICHTER:INNEN

- Leerstandsneunutzung
- Nähe zu Kund:innen & Mitgliedern
- Moderne Gemeinde / Kirche / Bank = Gutes Image
- Synergien durch „Silo“übergreifende Kooperationen
- Aufbruchsstimmung
- Büro- und Filialersatz
- Zeitgemäß für 21. Jahrhundert

### FÜR NUTZER:INNEN

- Work-Life-Balance
- Ort für Kultur
- Bilden neuer Netzwerke
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Kollegiales Umfeld = produktiv „Urban feeling“ am Land
- Vernetzung mit Bekannten
- In Fußweite erreichbar
- Jederzeit arbeiten
- Gesundes Essen von regionalen Produzenten

### FÜR BETREIBER:INNEN

- Neue Zielgruppen
- Angebotserweiterung
- Cashflow durch geteilte Mehrfachnutzung und Synergien

## FEATURES

### FÜR NUTZER:INNEN

- Flexibler Arbeitsplatz
- Gemeinsames Nutzen von Ressourcen
- Schnelles WLAN & guter Kaffee
- Mittagstisch 2x pro Woche (regional)

### FÜR FIRMAN:

- Local Office statt Home Office
- Professionelle Arbeitsumgebung
- Keine Ablenkung durch Kinder
- Beitrag für CSR - weniger Pendeln

### FÜR RAUMGEBER:INNEN

- Begleitung durch Coworking Academy
- Aufbau & Begleitung der Communities
- Zentrales Netzwerk
- Zusammenführen der Stakeholder

### FÜR ALLGEMEINHEIT

- Mindert Abwanderung in Städte
- Belebt Ortskerne
- Bietet konsumfreie Räume f. Austausch
- Fördert Neuaniedlungen von Firmen
- Stärkt Ortsleben & fördert Demokratie
- Offen für alle sozialen Gruppen
- Integriert Stadtsiedler & Migranten
- Attraktiviert Gemeinden



## UMWELT & KLIMA

### KLIMAWANDEL BEKÄMPFEN

- Wohnortnahe arbeiten
- Weniger Strassenverkehr
- Ökologisches Pendeln (zu Fuß / per Rad)
- Lokale Kreisläufe mit Lieferanten
- Erhaltung ländlicher Infrastruktur
- Energieparend durch gemeinsame Nutzung (Heizung, Klima, Internet)
- CO<sub>2</sub> sparende Revitalisierung statt Neubau

„Gemeindepaces sind ökologisch und für den Klimaschutz interessante Projekte, aber ebenso sozialpolitisch für die Kommunen wichtig.“



## POSITIVSPIRALE



# Die bedarfsorientierte Kanalinspektion

## Chancen, Grenzen und Einsparungsmöglichkeiten beim kommunalen Kanalmanagement



FOTO: LAND OÖ/SCHÖFFNER

Dipl.-Ing. Klaus Wachtveitl

Amt der Oö Landesregierung,  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Abteilung Wasserwirtschaft

Die wiederkehrenden Kanalinspektionen auf Basis eines sog. Zonenplanbescheids sind in den oö. Gemeinden und Abwasserverbänden bereits seit vielen Jahren etabliert. Durch die Gliederung eines kommunalen Kanalnetzes in einzelne Zonen mit zeitlicher Staffelung der 10-jährlichen Inspektionsintervalle war es nunmehr möglich, den Kanalbestand etappenweise mittels Kanalkamera zu inspizieren. Diese abschnittsweise Zustandsprüfung war in weiterer Folge auch eine wesentliche Grundlage für die Planung und Umsetzung notwendiger (zonenweiser) Sanierungen der Kanalnetze und damit Garant für den Wert- und Funktionserhalt dieser unverzichtbaren Infrastruktur. Aber auch die dafür eingesetzten finanziellen Aufwendungen der Gemeinde waren bzw. sind erheblich.

Von vier Abwasserverbänden wurde nun mit fachkundiger Begleitung durch die Universität für Bodenkultur und dem Land OÖ im Rahmen eines Pilotprojekts geprüft, wie eine Weiterentwicklung der alle 10 Jahre wieder-

kehrenden Kanalinspektionen zielführend ist, und ob bzw. unter welchen Vorgaben eine zeitliche Anpassung der wiederkehrenden Kanalinspektion ohne Qualitätsverlust ermöglicht werden kann.

### Größere Intervalle bei der Inspektion mittels Kanalkamera:

Als Ergebnis dieses Pilotprojekts wurde die sog. „bedarfs- bzw. zustandsorientierte Strategie“ für die Kanalinspektion nach dem ÖWAV Regelblatt 22 entwickelt, bei der eine Ausdehnung der Inspektionsintervalle mittels Kanalkamera auf 15 bzw. 20 Jahren möglich ist. **Zentrale Voraussetzung für diese weiterentwickelte Form der Kanalinspektion ist jedoch der Einsatz eines „elektronischen Kanalspiegels“, mit dem von einer dafür ausgebildeten Person (z. B. Kanalwart) eine visuelle Zustandsprüfung der Kanalrohre und Schächte (inkl. Sonderbauwerke) zwischen den Zeiträumen der Kanalkamerabefahrung vorzunehmen ist.** Damit ergeben sich für Kanalnetzbetreiber, die eine solche bedarfsorientierte Kanalinspektion anwenden möchten, folgende zeitliche Inspektions-Varianten:

### Variante 5-10-20-Jahresintervall:

Bei dieser Variante sind **5 Jahre** nach der letzten Kanalkamerainspektion alle Schächte und Haltungen der **Zustandsklasse 3** mittels Kanalspiegel auf Zustandsänderungen zu kontrollieren. Nach **weiteren 5 Jahren** ist die zweite Kontrolle aller Schächte und Haltungen der **Zustandsklasse 3** sowie die erstmalige Kontrolle aller Schächte und Haltungen der **Zustandsklassen 1 und 2** vorzuneh-

men. Nach **weiteren 10 Jahren** (also nach insgesamt 20 Jahren) hat die Inspektion aller Schächte und Haltungen (unabhängig der Zustandsklasse) wieder mittels Kanalkamera zu erfolgen.

### Variante 7,5-15-Jahresintervall:

Bei dieser Variante sind **7,5 Jahre** nach der letzten Kanalkamerainspektion alle Schächte und Haltungen der **Zustandsklasse 3** mittels Kanalspiegel auf Zustandsänderungen zu kontrollieren. Nach **weiteren 7,5 Jahren** hat die Inspektion aller Schächte und Haltungen (unabhängig der Zustandsklasse) wieder mittels Kanalkamera zu erfolgen.

**Für beide Varianten gilt, dass Schächte und Haltungen der Zustandsklassen 4 und 5 innerhalb der zeitlichen Fristenvorgaben jedenfalls zu sanieren und danach neu zu bewerten sind!**

### Die wichtigsten Vorgaben für die Inspektion mittels Kanalspiegel:

- vollständig vorhandenes Leitungsinformationssystem - LIS
- (zumindest) 2-malige detaillierte Inspektion mittels Kanalkamera
- Haltungsselektion (für Zustandsklassen 1 bis 3):
  - ▶ bei Kanälen  $\geq$  DN 300: Haltungslängen bis max. 100 m **möglich**
  - ▶ bei Kanälen  $<$  DN 300: Haltungslängen bis max. 50 m **möglich**
  - ▶ bei Kanälen mit schwarzer (AZ) oder weißer (PP) Innenfarbe: (unabhängig vom DN) Haltungslängen bis max. 50 m **möglich**

- ▶ bei Haltungen außerhalb dieser Selektion weiterhin Inspektion mittels Kanalkamera
- Haltungsbesichtigung von beiden Seiten + Dokumentation per Fotos oder Video
- geschulter Kanalwart (eigener ÖWAV-Ausbildungskurs für Kanalspiegelanwendung)
- elektronischer Kanalspiegel + 2 Personen für Bedienung (Spiegel und Tablet)

**Conclusio aus Sicht der Kanalaufsicht des Landes OÖ:**

- Die bedarfsorientierte Kanalinspektion unter Einsatz des „elektronischen Kanalspiegels“ stellt grundsätzlich eine sinnvolle Weiterentwicklung der Kanalinspektion dar.
- Aufgrund der Beschaffungskosten und des zusätzlichen Personal- und Arbeitsaufwands muss nicht automatisch ein Einsparungspotenzial gegenüber der bisherigen Inspektionspraxis gegeben sein, bzw. könnte dieses Einsparungspotenzial **überschätzt** werden.
- Diese neue Form der Kanalinspektion ist daher eher für größere

Kanalnetzbetreiber (Städte, Verbände) sinnvoll/geeignet und auch praktisch leichter umsetzbar.

- Ein Zusammenschluss kleinerer Kanalnetzbetreiber zu sog. „Inspektionsverbänden“ könnte aber im Hinblick auf mögliche Synergie- und Einspareffekte zielführend sein.
- Bei Fragen beispielsweise zu den notwendigen Antragsunterlagen

oder auch für ein Beratungsgespräch stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser, gerne zur Verfügung.

**Kontakt**



**Tel:**  
+43 (732) 7720-12482  
**E-Mail:**  
ta.ww.post@ooe.gv.at



FOTO: RHV MÜHNTAL UND REGION BÖHMERWALD

**Bleib neugierig.**

**Jetzt buchen!**



Finde deinen passenden Kurs auf [wifi.at/ooe](http://wifi.at/ooe)

05-7000-77 | [kundenservice@wifi-ooe.at](mailto:kundenservice@wifi-ooe.at)  
WIFI. Wissen Ist Für Immer.



## LRH lobt kommunale Abfallwirtschaft

*Von 8. Juli 2022 bis 17. Februar 2023 hat der Oö. Landesrechnungshof die kommunale Abfallwirtschaft in Oberösterreich einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Das Land Oberösterreich, der Oö. Landesabfallverband (LAV), ausgewählte Bezirksabfallverbände (BAV) und Gemeinden wurden auf ihr Zusammenwirken in der Abfallbewirtschaftung überprüft.*

Die Abfallwirtschaft in Oberösterreich fußt auf einer seit den 1990er-Jahren gewachsenen Struktur, in der das Land, Verbände und Gemeinden eng miteinander kooperieren. Aus einem „Deponienotstand“ heraus kam es zur Gründung des Landesabfallverbandes sowie regionaler Bezirksabfallverbände. Damals wie heute bilden eine sichere und umweltgerechte Entsorgung sowie

eine möglichst hohe sortenreine Trennung von Altstoffen die Eckpfeiler der oberösterreichischen Abfallwirtschaft. Dies wird durch die in Österreich einmalige Struktur der kommunalen Abfallverbände bürgerfreundlich ermöglicht, was auch der Landesrechnungshof in seinem Bericht bestätigt.

„Die Transformation von der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft ist ein besonderer Kraftakt. Die angestrebte Entwicklung der Abfallwirtschaft hin zu einer gesamtheitlichen Kreislaufwirtschaft wird in den strategischen Zielsetzungen verstärkt berücksichtigt. Oberösterreich ist dabei auf einem ausgezeichneten Weg und ich bedanke mich dafür bei allen Akteurinnen und Akteuren in der Oö. Abfallwirtschaft. Aktuell

wird in einem gemeinsamen Prozess der Oö. Landesabfallwirtschaftsplan 2024 ausgearbeitet. Darin werden die strategische Ausrichtung, Weiterentwicklung und konkrete Zielvorgaben der Oö. Abfallwirtschaft für die folgenden sechs Jahre abgebildet, wofür die Erkenntnisse des Landesrechnungshofs einen wichtigen Beitrag liefern“, so Umwelt- und Klima-Landesrat Stefan Kaineder.

Die Sammelmengen von Restabfällen, Alt- und Wertstoffen sowie von biogenen Materialien haben sich in den letzten 30 Jahren mehr als verdoppelt: So konnten im Jahr 2021 539 Kilogramm pro Einwohnerin bzw. Einwohner gesammelt werden und die dabei erzielte Trennquote betrug beachtliche 74 Prozent. Besonders die oberösterreichischen

Altstoffsammelzentren leisten hier einen wertvollen Beitrag.

Die COVID-19-Pandemie verdeutlichte, dass die Abfallwirtschaft systemrelevant ist. Eine umfassende abfallwirtschaftliche Vorsorge ist für jede Art von Katastrophenfall unumgänglich. Hier wird der Empfehlung des Landesrechnungshofs bereits Folge geleistet und eine Verordnung ist in Ausarbeitung. Dabei wird vom Oö. Landesabfallverband ein entsprechendes Konzept für die geordnete Sammlung von Abfällen in den Abfallsammelzentren im Katastrophenfall erstellt.

Der Landesrechnungshof anerkennt die Bezirksabfallverbände als wesentliche Säule in der Oö. Abfallwirtschaft und empfiehlt eine verstärkte Übernahme von Aufgaben von den Gemeinden, um in gemeindeübergreifenden Kooperationen

wirtschaftliche Potenziale bspw. bei der Restabfallsammlung zu heben. Hier soll der Landesabfallverband eine wichtige Rolle einnehmen bzw. sollen die Bezirksabfallverbände stärker als bezirksweite Drehscheibe fungieren.

„Von der hauseigenen Mülltonne bis hin zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung: umweltgerechtes und transparentes Abfallmanagement kann nur durch zeitgemäße Werkzeuge der Digitalisierung gelingen.“

Auch eine weitere Aufwertung der Bezirksabfallverbände fasst der Landesrechnungshof ins Auge: So

werden Entwicklungsfelder in der Digitalisierung und in einem um die Bereiche Umwelt, Energie und Klimaschutz erweiterten Aufgabenspektrum gesehen.

Von der hauseigenen Mülltonne bis hin zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung: umweltgerechtes und transparentes Abfallmanagement kann nur durch zeitgemäße Werkzeuge der Digitalisierung gelingen. Richtig angewandt eröffnen sich durch die Digitalisierung große Chancen.

„Als zuständiges Regierungsmitglied bedanke ich mich beim Oö. Landesrechnungshof für den wertvollen Bericht. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden aufgegriffen bzw. ist deren Umsetzung großteils schon in die Wege geleitet“, stellt Kaineder klar.

## Bücher

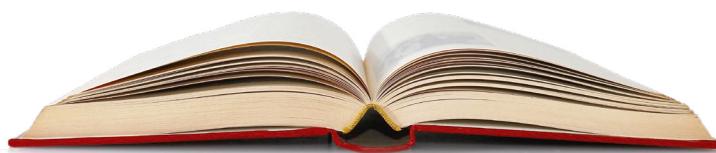
■ **Zierl, Schweighofer, Wimberger, Erwachsenenschutzrecht, Praxiskommentar, LexisNexis, 3. Auflage, 828 Seiten, Hardcover, ISBN: 978-3-7007-8116-5, € 129,00**

Der Gesetzgeber hat das seit 1. 7. 1984 geltende Sachwalterrecht am 1. 7. 2018 durch das Erwachsenenschutzrecht ersetzt und dabei grundlegend reformiert. Unter anderem wurden der automatische Verlust der Handlungsfähigkeit infolge der Bestellung eines Sachwalters und die Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten abgeschafft. Die Autonomie und die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen und deren Unterstützung stehen nunmehr im Mittelpunkt.

Die vier Säulen des Erwachsenenschutzrechts bilden die Vorsorgevollmacht, die gewählte Erwachsenenvertretung, die gesetzliche Erwachsenenvertretung und die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Der vorliegende Praxiskommentar bietet einen informativen Überblick über das Erwachsenenschutzrecht und seine Schnittstellen.

Den Bedürfnissen der Praxis kommen zahlreiche Muster, Beispiele,



Tabellen und eine Paragraphenübersicht (samt Hinweis auf die Randzahlen) entgegen.

Das Autorinnen- bzw. Autorenteam – bestehend aus zwei Richterinnen und einem Verwaltungsjuristen – bürgt für eine praxisorientierte und übersichtliche Aufbereitung des großen Gesetzeswerkes. Das Buch erleichtert Nichtjuristinnen und Nichtjuristen ebenso wie Juristinnen und Juristen den Einstieg in das Erwachsenenschutzrecht.

Ma.

## Rechtsjournal

### Abgabenrecht

#### Bezeichnung der Behörde am Abgabenbescheid

Die Bezeichnung der Behörde ist ein wesentliches Merkmal, dessen Fehlen zur absoluten Nichtigkeit führt. Dem Erfordernis zur Bezeichnung der Behörde ist dann Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann – also unabhängig von der subjektiven Kenntnis seitens des Adressaten des Schriftstückes – erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde.

Ob und welcher Behörde eine Erledigung zuzurechnen ist, ist anhand ihres äußeren Erscheinungsbildes, also insbesondere anhand des Kopfes, des Spruches und seiner Einleitung, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung zu beurteilen. Es ist demnach nicht von Bedeutung, an welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist.

Fehlt in der Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde und enthält die Ausfertigung auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, von welcher Behörde die Erledigung ausgeht, so liegt keine wirksame amtliche Erledigung vor. (VwGH vom 14. 06. 2023, Ra 2020/16/0170)

#### Vorliegen von Wiederaufnahmegründen

Welche gesetzlichen Wiederaufnahmegründe durch einen konkreten Sachverhalt als verwirklicht angesehen und daher als solche herangezogen werden, bestimmt bei der Wiederaufnahme von Amts wegen die gemäß § 305 BAO zuständige Behörde.

Was „Sache“ des Wiederaufnahmeverfahrens ist, bestimmt sich am Wiederaufnahmegrund, nicht am Sachbe-

scheid, um dessen Wiederaufnahme es geht. (VwGH vom 24. 05. 2023, Ra 2021/15/0066)

#### Aufhebung nach § 299 BAO

Ein Aufhebungsbescheid nach § 299 BAO ist ein Bescheid kassatorischer Art. „Sache“, daher den Gegenstand des Aufhebungsverfahrens, bilden die Gründe, auf die sich die Unrichtigkeit des Spruchs des aufgehobenen Bescheides stützt. Die Sache des Beschwerdeverfahrens wird bei einem Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 BAO durch den im Antrag geltend gemachten Aufhebungsgrund begrenzt. (VwGH vom 24. 05. 2023, Ra 2023/15/0021)

#### Auslegung des Spruchs

Der Spruch eines Erkenntnisses ist im Zweifel im Sinne des angewendeten Gesetzes auszulegen. Bestehen Zweifel über den Inhalt des Spruches, so ist zu dessen Deutung auch die Begründung heranzuziehen. (VwGH vom 24. 05. 2023, Ra 2023/15/0021)

#### Einwendungen gegen Rückstandsausweis

Ein Rückstandsausweis ist kein Bescheid, sondern nur ein „Auszug aus den Rechnungsbehelfen“, mit dem die Behörde eine sich bereits aus dem Gesetz oder aus früher erlassenen Bescheiden ergebende Zahlungsverbindlichkeit bekannt gibt.

Werden dagegen Einwendungen erhoben, so ist über den offenen Anspruch selbst – und nicht über die Rechtmäßigkeit des Rückstandsausweises, die kein zulässiger Entscheidungsgegenstand ist – in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren abzusprechen. (VwGH vom 13. 06. 2023, Ra 2021/08/0089)

### Baurecht

#### Vermutete Baubewilligung

Eine vermutete Baubewilligung kommt nur dann in Frage, wenn es keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme gibt, also für die Annahme, dass seinerzeit kein Baukonsens erteilt wurde, wobei die Vollständigkeit der Archive von Bedeutung ist.

Ein (erfolgloser) Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung für ein Bauobjekt spricht dagegen, dass ursprünglich eine Baubewilligung vorhanden war. Die Rechtsvermutung der Konsensmäßigkeit kommt einem Bauzustand, der nach der zur Zeit seiner Herstellung geltenden Bauordnung gesetzwidrig war, nicht zustatten, weil nicht angenommen werden kann, dass die Baubehörde die gesetzwidrige Herstellung bewilligt hätte.

In einem solchen Fall müsste von der Partei, die den Konsens behauptet, der Nachweis erbracht werden, dass dieser tatsächlich erteilt wurde. (VwGH vom 12. 06. 2023, Ra 2023/06/0086)

#### Parteistellung eines Nachbarn im Bauverfahren

Für die Parteistellung des Nachbarn kommt es lediglich auf die Möglichkeit einer Rechtsverletzung an, nicht aber darauf, ob diese durch das Bauvorhaben auch erfolgt. (VwGH vom 25. 05. 2023, Ra 2020/06/0122)

#### Eigentümer des Baugrundstücks

Wer Eigentümer des Baugrundstückes ist, hat die Behörde bzw. das nachprüfende VwG als zivilrechtliche Vorfrage nach den Bestimmungen des ABGB zu beurteilen. (VwGH vom 25. 05. 2023, Ra 2020/06/0253)

### **Verbesserungsauftrag für Bauvorhaben**

Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG ist immer nur dann gesetzmäßig, wenn der angenommene Mangel tatsächlich vorliegt, was etwa bedeutet, dass ein Verbesserungsauftrag, mit dem Unterlagen bzw. Angaben für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens angefordert werden, nur dann zulässig erscheint, wenn diese Unterlagen bzw. Angaben für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (bzw. den darauf gestützten Verordnungen) erforderlich sind. (VwGH vom 23. 05. 2023, Ra 2022/06/0031)

### **Auch nachträgliches Bewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren**

Bei einem Baubewilligungsverfahren, auch dann, wenn eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden soll, handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem es nicht darauf ankommt, welcher Zustand besteht, sondern darauf, welcher Zustand projektgemäß herbeigeführt werden soll.

Auch in einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren ist von der Behörde zu prüfen, ob die Errichtung des projektierten Gebäudes und nicht der tatsächlich vorhandene Bau zulässig ist.

Der Gegenstand jedes Baubewilligungsverfahrens wird durch das jeweilige Bauansuchen und das diesem zugrunde liegende Projekt bestimmt. (VwGH vom 23. 05. 2023, Ra 2022/06/0031)

### **Zubau setzt rechtmäßigen Bestand voraus**

Voraussetzung jedes Zu- bzw. Umbaus ist, dass der Bestand der baulichen Anlage ein rechtmäßiger ist. Ob ein konsentierter bzw. rechtmäßiger Bestand vorliegt, ist jedoch bei der Er-

teilung der Baubewilligung für einen Zubau als Vorfrage zu beurteilen. Sollte sich daher ergeben, dass der in den Plänen eingezeichnete Bestand kein rechtmäßiger ist, stünde dieser Umstand der baurechtlichen Bewilligung des gegenständlichen Um- und Zubaus entgegen. (VwGH vom 23. 05. 2023, Ra 2022/06/0031)

### **Unteilbarkeit eines Abbruchauftrags**

Bei einem einheitlichen Bauwerk ist grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrages. Ein Abbruchauftrag hat sich nur dann auf Teile eines Bauvorhabens bzw. einer baulichen Anlage zu beziehen, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile des Bauvorhabens von diesem trennbar sind. Bei Unteilbarkeit macht eine rechtswidrige Abänderung nämlich auch den Altbestand konsenslos. (VwGH vom 19. 05. 2023, Ra 2020/06/0116)

### **Zustimmung der Eigentümer**

Die Zustimmung aller Miteigentümer ist liquid nachzuweisen. „Liquid“ ist ein Nachweis nur dann, wenn durch den Beleg dargetan wird, dass es keinesfalls mehr fraglich sein kann, ob die Zustimmung erteilt wurde. Eine bereits erteilte Zustimmung kann auch bis zur rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung formlos zurückgezogen werden.

Die Zustimmung der Miteigentümer für die Antragstellung bei der Baubehörde ist ohne Rücksicht darauf erforderlich, aus welchen Gründen Miteigentümer ihre Zustimmung verweigern. Dies ist keine im Verwaltungsverfahren zu lösende Frage, sondern es ist erforderlich, das fehlende Einverständnis durch eine gerichtliche Entscheidung zu ersetzen. Nach der Judikatur des OGH ersetzt die rechtsgestaltende Entscheidung des Gerichts nach § 835 ABGB die erforderliche Zustimmung des Miteigentümers zum Ansuchen der anderen um Ertei-

lung der Baubewilligung. (VwGH vom 26. 04. 2023, Ra 2022/05/0168)

### **Weitere Ausführungen zur Zustimmung der Miteigentümer**

Die Frage, ob die Zustimmung eines oder mehrerer Miteigentümer zum Bauvorhaben des Bauwerbers vereinbarungswidrig nicht erteilt wurde, ist von den Zivilgerichten zu entscheiden und stellt im Baubewilligungsverfahren keine Vorfrage dar.

Es ist nicht Aufgabe der Baubehörde, selbstständig zu beurteilen, ob der Miteigentümer verpflichtet ist, bauliche Maßnahmen zu dulden oder nicht. Das Gesetz sieht vielmehr als Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung das tatsächliche Vorliegen der Zustimmung vor, welche – soweit ein Zustimmungserfordernis zu bejahen ist – nur durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Zivilgerichts ersetzt werden kann.

Wie ein bestimmtes Verhalten eines Zustimmungsberechtigten zu deuten ist oder ob eine Zustimmung rechtswidrig widerrufen wurde, hat nicht die Baubehörde, sondern das (Zivil-) Gericht zu entscheiden. Die Baubewilligung kann im Fall der Ersetzung der fehlenden Zustimmung der Eigentümer durch eine zivilgerichtliche Entscheidung nur für die Baupläne erteilt werden, auf die sich das Urteil bzw. der Beschluss des Gerichts bezieht. (VwGH vom 26. 04. 2023, Ra 2022/05/0168)

### **Von Nachbarparteien aufgegriffene Verfahrensfehler**

Da die Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte gehen, können Verfahrensfehler für die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur dann von Relevanz sein, wenn damit eine Verletzung ihrer materiellen Rechte gegeben wäre. (VwGH vom 24. 04. 2023, Ra 2023/06/0060)

### **Mitspracherecht der Nachbarn betreffend Wirksamkeit einer Baubewilligung**

Dem Nachbarn ist als ein weiteres sich allgemein aus dem AVG ergebendes Parteienrecht in einem Baubewilligungsverfahren auch der Einwand anzuerkennen, ob eine Baubewilligung, die die Grundlage für eine beantragte Änderungsbewilligung sei, überhaupt noch aufrecht ist. Das Erlöschen der Baubewilligung bewirkt das Außerkrafttreten jenes bescheidmäßigen Spruches, mit dem auch über Einwendungen der Nachbarn im betreffenden Baubewilligungsverfahren abgesprochen wurde.

Die Rechtssphäre des Nachbarn wird daher durch die Entscheidung über die Frage, ob eine rechtskräftig erteilte Baubewilligung erloschen ist oder nicht, berührt. (VwGH vom 18. 04. 2023, Ra 2021/06/0135)

### **Bauplatzbewilligung ohne Nachbarbeteiligung**

Die Bauplatzerklärung entfaltet gegenüber den Nachbarn keine Rechtswirkungen, weil diese im Verfahren zur selbstständigen Bauplatzerklärung keine Parteistellung haben. Sie sind daher berechtigt, ihre mit der Bauplatzerklärung im Zusammenhang stehenden subjektiv-öffentlichen Einwendungen im Baubewilligungsverfahren zu erheben. Sie sind nicht darauf beschränkt, bloß die Einhaltung der Festlegungen in der Bauplatzerklärung zu verlangen, sondern können auch die Gesetzmäßigkeit der Festlegungen von Bauungsgrundlagen geltend machen. (VwGH vom 17. 04. 2023, Ra 2023/06/0035)

### **Einwendungen hinsichtlich Servitutsrecht**

Mit dem Vorbringen zur allfälligen Behinderung der Zufahrtsmöglichkeit bzw. der Beeinträchtigung eines Servitutsrechtes werden keine vom

Baurecht geschützten subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte geltend gemacht. (VwGH vom 17. 04. 2023, Ra 2023/06/0035)

### **Adressat eines baupolizeilichen Auftrags**

Nach der Rechtsprechung des VwGH zu Bauaufträgen, die an den Eigentümer eines Bauwerks zu richten sind, ist die Feststellung der Eigentumsverhältnisse eine bei Erlassung dieses Bauauftrages zu beachtende zivilrechtliche Vorfrage.

Wer die bauliche Anlage errichtet oder die Bauanzeige eingebracht hat, ist hingegen nicht entscheidend. (VwGH vom 14. 04. 2023, Ra 2023/06/0020)

### **Auswirkungen auf Ortsbild bei Abbruchbewilligungsverfahren**

Dass im Rahmen des Verfahrens über den Antrag auf Abbruchbewilligung nicht auf eine mögliche positive Wirkung des projektierten Neubaus auf das örtliche Stadtbild abgestellt werden kann, entspricht der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Bei einem Bewilligungsverfahren nach der Wr. BauO (Anm.: gilt analog für OÖ.) handelt es sich stets um ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen ist.

Dieses ist im konkreten Fall ein Abbruchvorhaben und nicht das separat eingereichte Neubauvorhaben. (VwGH vom 13. 04. 2023, Ra 2021/05/0121)

### **Zum Vorliegen eines Aliuds**

Eine Baubewilligung wird für ein durch seine Größe und Lage bestimmtes Vorhaben erteilt, sodass ein Abweichen hiervon eine neuerliche Bewilligung erfordert.

Ob ein Aliud vorliegt, ist immer anhand eines bestimmten Projektes im Vergleich zu etwas anderem zu prüfen. Bei der Qualifikation, ob ein

anderes (neues) Bauvorhaben vorliegt, kommt es ausschließlich auf die Unterschiede bzw. Identität zwischen dem ursprünglich bewilligten und dem beantragten (hier: errichteten) Projekt an. Bezugspunkt für die Prüfung des Vorliegens eines Aliuds ist die bereits erteilte Baubewilligung. (VwGH vom 13. 04. 2023, Ra 2022/05/0193)

## **Raumordnung**

### **Feststellungen zum Aufschließungsbeitrag**

Ein Grundstück gilt im Sinne des § 25 Abs. 3 Z 1 Oö. ROG 1994 als bebaut, wenn auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994 fällt. Schon deswegen, weil hier auf die Bauordnung Bezug genommen wird, ist davon auszugehen, dass auch der Begriff des „Gebäudes“ im Sinne der Bestimmungen des Baurechts (und nicht des § 297 ABGB) zu verstehen ist. Als Gebäude sind demnach überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können, zu verstehen (§ 2 Z 12 Oö. BautTG 2013).

(Hier: Der Gastank, dessen umschlossener Bereich zweifellos nicht von Personen betreten werden kann, kann demnach nicht als Gebäude beurteilt werden; er bewirkt sohin nicht, dass das Grundstück als bebaut zu beurteilen wäre.) (VwGH vom 17. 05. 2023, Ra 2022/13/0121)

### **Auslegung von Flächenwidmungsplänen**

Flächenwidmungspläne sind grundsätzlich im Sinn der Bedeutung der festgelegten Widmung nach den im Zeitpunkt ihrer Erlassung geltenden Rechtsvorschriften auszulegen. Es richten sich (nur) die Inhalte der in einem Flächenwidmungsplan ver-

wendeten Begriffe nach den Bestimmungen des ROG im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens; daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die anzuwendende Rechtslage betreffend – wie hier – die Entscheidung über den Baubewilligungsantrag „versteinert“ wurde. (VwGH vom 27. 04. 2023, Ra 2022/06/0096)

## Verwaltungsverfahren

### Akteneinsicht in einem abgeschlossenen Verfahren

Bei der Frage, ob Akteneinsicht in einem abgeschlossenen Verfahren gewährt wird, kommt es darauf an, dass der die Akteneinsicht begehrenden Person in diesem beendeten Verwaltungsverfahren Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in Zusammenhang mit allfälligen materiengesetzlichen Bestimmungen zugekommen ist oder wäre, es ist aber nicht erforderlich, dass die Parteistellung das ganze nach der Bauordnung geführte Bauverfahren über bestanden haben muss. (VwGH vom 19. 05. 2023, Ra 2021/06/0121)

### Zustellung im Wege einer Ersatzzustellung

Ein „regelmäßiger Aufenthalt“ liegt dann vor, wenn der Empfänger, von kurzfristigen – auch periodischen – Abwesenheiten abgesehen, immer wieder an die Abgabestelle zurückkehrt. Allein aus dem Umstand der Abwesenheit während eines Tages ist noch nicht der Schluss auf das Fehlen eines „regelmäßigen Aufenthaltes“ an der Abgabestelle zu ziehen. Nur wenn der Empfänger längere Zeit von der Abgabestelle abwesend ist, darf auch eine Ersatzzustellung an einen Ersatzempfänger nicht erfolgen.

Damit wird im Zustellgesetz dem Umstand ausreichend Rechnung getragen, dass sich eine Person – etwa

aufgrund der Ableistung des Präsenzdienstes – allenfalls über einen längeren Zeitraum nicht in ihrer Wohnung aufhält, da in einem derartigen Fall eine (Ersatz-)Zustellung an ihre Wohnung unter Umständen nicht in Betracht kommt. (VwGH vom 09. 05. 2023, Ra 2023/09/0049)

### Voraussetzungen einer Ersatzzustellung

Eine Ersatzzustellung ist nur unter den in § 16 Abs. 2 des Zustellgesetzes normierten Voraussetzungen zulässig. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob (objektiv gesehen fälschlich) die Eigenschaft des Ersatzempfängers auf dem Rückschein angegeben wird, sondern darauf, ob die in § 16 Abs. 2 des Zustellgesetzes normierten Voraussetzungen für den Ersatzempfänger tatsächlich gegeben sind. (VwGH vom 09. 05. 2023, Ra 2023/09/0049)

### Heilung einer unzulässigen Ersatzzustellung

Wenn der Empfänger die Voraussetzungen der Ersatzzustellung ausdrücklich bestritten hat, bedarf es freilich zur Klärung der Frage der rechtswirksamen Zustellung eines Bescheides nach entsprechender Ergänzung des Ermittlungsverfahrens konkreter Feststellungen darüber, wer diesen Bescheid übernommen hat und ob dabei die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 des Zustellgesetzes für den Ersatzempfänger erfüllt wurden.

Sollte eine Ersatzzustellung unzulässigerweise erfolgt sein, bedarf es auch ergänzender Erhebungen darüber, ob und bejahendenfalls, wann und in welcher Form dem Empfänger dieser Bescheid tatsächlich zugekommen ist, um beurteilen zu können, ob allenfalls eine Heilung der Zustellmängel gemäß § 7 des Zustellgesetzes eingetreten ist. (VwGH vom 09. 05. 2023, Ra 2023/09/0049)

### Einwendungen gegen Höhe der SV-Gebühren

Im Verfahren nach § 76 AVG kann die Partei, der die dem nichtamtlichen Sachverständigen bezahlten Gebühren als der Behörde erwachsene Barauslagen vorgeschrieben werden, mangels Bindungswirkung des Bescheides, mit dem die Gebühren des Sachverständigen festgesetzt wurden, zulässigerweise geltend machen, die Gebühren des Sachverständigen seien überhöht, sie stünden ihm daher nicht bzw. nicht in voller Höhe zu. (VwGH vom 29. 06. 2023, Ra 2020/11/0040)

### Inhalt eines SV-Gutachtens

Ein Sachverständigengutachten muss einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen – unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden – vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn.

Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist. (VwGH vom 28. 06. 2023, Ra 2022/07/0196)

### Offenkundige Tatsachen

Offenkundig iSd § 45 Abs 1 AVG ist eine Tatsache dann, wenn sie entweder allgemein bekannt (notorisch) oder der Behörde im Zuge ihrer

Amtstätigkeit bekannt und dadurch „bei der Behörde notorisch“ („amtsbekannt“) geworden ist. Eine Behörde bzw. ein Verwaltungsgericht hat die Annahme, dass ein der Entscheidung zugrunde gelegter Sachverhalt offenkundig (§ 45 Abs. 1 AVG) ist, zu begründen.

Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme darüber zu geben, was der Behörde amtsbekannt erscheint. Erst auf dieser Grundlage ist eine Überprüfung der Richtigkeit der Sachverhaltsannahmen für die Parteien und den VwGH möglich. (VwGH vom 27. 06. 2023, Ra 2023/20/0152)

### **Auflagen, Berechtigung und Verpflichtung**

Auflagen sind bereits ihrer Rechtsnatur nach bedingte Polizeibefehle, die sich (erst) bei Konsumierung des betreffenden Rechtes in unbedingte wandeln.

Mit einer Baubewilligung wird das subjektiv-öffentliche Recht verliehen, einen Bau nach Maßgabe der bewilligten Pläne zu errichten; es handelt sich dabei – anders als bei einer Auflage – um eine Berechtigung, und nicht um eine Verpflichtung.

Eine Auflage, die nur einen bedingten Polizeibefehl darstellt, kann von vornherein keine Bewilligung beinhalten. (VwGH vom 22. 06. 2023, Ra 2022/05/0030)

### **Eingang einer E-Mail-Sendung**

Eine E-Mail-Sendung ist dann bei der Behörde eingelangt, wenn sie von einem – außerhalb der Amtsstunden betriebsbereit gehaltenen – Server, den die Behörde für die Empfangnahme von an sie gerichteten E-Mail-Sendungen gewählt hat, empfangen wurde und sich damit im „elektronischen Verfügungsbereich“ der Behörde befindet. (VwGH vom 20. 06. 2023, Ra 2022/03/0097)

### **Auslegung von Anträgen/ Parteierklärungen**

Parteierklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszuwerten. Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei eindeutigen Inhalt eines Anbringens sind davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe grundsätzlich unbeachtlich.

Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen. Es darf im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat. (VwGH vom 20. 06. 2023, Ra 2022/03/0190)

### **Elektronische Genehmigung von Erledigungen**

Die Genehmigung einer elektronisch erstellten Erledigung kann im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems z. B. auch durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen zur Sicherung der Identität der Erledigung gewährleistet werden.

Die Verwendung einer Amtssignatur für die Genehmigung von Erledigungen ist zwar möglich, nach den eindeutigen Aussagen in den Gesetzesmaterialien jedoch nicht geboten. Wird die Genehmigung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept bzw. durch einen Änderungsschutz und

gesicherte Nachvollziehbarkeit von vorgenommenen Änderungen organisiert, ist eine weitergehende Dokumentation dieser Genehmigung durch entsprechende Angaben auf Ausdrucken der Erledigung gesetzlich nicht geboten, vielmehr reicht es aus, wenn die Genehmigung mit den entsprechenden Vorkehrungen im elektronischen Aktenverwaltungssystem dokumentiert ist. Das Fehlen einer Unterschrift des Genehmigenden bzw. eines Hinweises auf die elektronische Genehmigung in der Ausfertigung der elektronisch erstellten Erledigung ist daher unschädlich und berührt nicht deren Gültigkeit. (VwGH vom 19. 06. 2023, Ra 2023/09/0052)

### **Ausfertigung der Erledigung**

Von der in § 18 Abs. 3 AVG geregelten Genehmigung der Erledigung ist die in § 18 Abs. 4 AVG geregelte Ausfertigung der Erledigung zu unterscheiden; die Ausfertigung der Erledigung ist entweder vom Genehmigenden zu unterschreiben, mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen oder im Falle elektronischer Erstellung der Erledigung mit einer Amtssignatur zu versehen (wobei in diesem Fall keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen).

Auch § 18 Abs. 4 AVG sieht nicht vor, dass eine mit einer Amtssignatur versehene Ausfertigung einer Erledigung noch zusätzliche Erfordernisse betreffend die Dokumentation der Genehmigung der Erledigung aufweisen müsse. (VwGH vom 19. 06. 2023, Ra 2023/09/0052)

### **Unzulässige Feststellungsanträge**

Feststellungsanträge, die auf die Feststellung der Rechtmäßigkeit einzelner prozessualer Schritte eines Verwaltungsverfahrens abzielen, sind von vornherein unzulässig. (VwGH vom 15. 06. 2023, Ra 2023/12/0026)

## Zivilrecht

### Amtshaftung wegen zu Unrecht erteilter Baubewilligung

Die Bewilligung eines Zu- und Umbaus setzt das Bestehen eines konsentierten Baus bzw. die Rechtmäßigkeit des Baubestands, an den zugebaut oder der umgebaut werden soll, voraus.

Durch den nicht bewilligten nahezu vollständigen Abbruch des ursprüng-

lichen Gebäudes (Rinderstall) geht der diesbezüglich bestehende Konsens unter.

In diesem Fall kann weder die beantragte Abweichung vom ursprünglich genehmigten Projekt noch ein Zu- oder Umbau bewilligt werden. Die dennoch erteilte Bewilligung der „geringfügigen Änderung zum ursprünglichen Projekt“ durch den Bürgermeister stellt eine unververtretbare Rechtsauffassung dar.

Die gegen die Baubewilligung beim Oö. LVwG beschwerdeführenden und schließlich erfolgreichen Kläger haben daher aus dem Titel der Amtshaftung Anspruch gegen die Gemeinde auf den Ersatz der ihnen im Verfahren vor dem LVwG und VwGH entstandenen Kosten sowie der Kosten für Privatgutachten und die Feststellung der Haftung für noch nicht bekannte Schäden. (OGH vom 21. 3. 2023, 1 Ob 35/23p)

MF

## Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	VP Ø 2020	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2020=100)
Mai 2023 (endgültig)	6291,5	830,8	833,6	652,1	371,5	239,0	182,8	173,7	157,2	143,5	129,6	119,8	130,06	150,6	140,4	131,1
Juni 2023 (endgültig)	6323,0	835,0	837,7	655,3	373,4	240,2	183,7	174,6	158,0	144,2	130,3	120,4	130,42	150,6 (vorläufig)	140,4 (vorläufig)	131,1 (vorläufig)
Juli 2023 (vorläufig)	6328,3	835,7	838,4	655,9	373,7	240,4	183,9	174,7	158,1	144,4	130,4	120,5	130,18	150,7	140,5	131,2

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:  
 Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II  
 VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)  
 VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)  
 VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)  
 VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)  
 VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)  
 VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)  
 VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)  
 VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)  
 VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)  
 VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)  
 VP 2020 = Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100)  
 HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

## Impressum

**Herausgeber:**  
 Oberösterreichischer Gemeindebund,  
 Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16  
 post@oogemeindebund.at,  
 www.oogemeindebund.at

**Verlag:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,  
 Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0  
 gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

**Druckerei:** Samson Druck GmbH,  
 Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,  
 Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,  
 www.samsondruck.at

**Redaktion:** Mag. Franz Flotzinger LL.M.,  
 Goethestraße 2, 4020 Linz  
**Grafik Titelseite:** Adobe Stock  
**Anzeigenverwaltung:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur,  
 Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



Bei technischen Herausforderungen muss man neue Wege gehen. Mit über 1.000 Mitgliedern haben die oö. Ingenieurbüros unabhängige Spezialisten auf fast jedem technischen Gebiet. So stoßen wir heute schon in neue Bereiche vor. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.  
**ooe-ingenieurbueros.at**



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

Retouren an  
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH  
Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG  
MZ 18Z041591 M  
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH  
Köglstraße 14, 4020 Linz



**Maschinenring**

**Die Profis  
vom  
Land**

# Bäume sichern. Bäume erhalten.

**Strukturiertes Monitoring  
schafft Überblick, sichert  
den Wertbestand und  
löst die Haftungsfrage.**

Gerne zeigen wir, was wir für Sie tun können.  
Lukas Scharinger (05 9060 400-32,  
lukas.scharinger@maschinenring.at) f  
reut sich über ihren Anruf.

Unser Angebot  
kurz erklärt.



[www.maschinenring.at](http://www.maschinenring.at)